



mitteilungen

Verband Intern

474 StGB-NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 28. Oktober 2010 fand in Schwerte die Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Arnsberg statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben rd. 190 Teilnehmern den Regierungspräsidenten Dr. Bollermann, Bezirksregierung Arnsberg, den Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Ruthemeyer, Stadt Soest, und den Vizepräsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Heß, Stadt Finnentrop. Darüber hinaus begrüßte er Ministerialdirigent Dr. Eichert, Ministerium für Familie, Kinder und Jugend, Kultur und Sport, und Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW, sowie Regierungsdirektor Roderfeld, Bezirksregierung Arnsberg. Bürgermeister Böckelühr stellte sodann die Stadt Schwerte vor.

In seinem Grußwort stellt sich zunächst der neue Regierungspräsident der Bezirksregierung Arnsberg, Dr. Bollermann, vor. Anschließend ging er auf die finanzielle Situation der Kommunen ein, die er als besorgniserregend bezeichnete. Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg hätten die Kommunen Kassenkredite in Höhe von rd. 5 Mrd. Euro aufgenommen. Die Kommunalfinanzen müssten nachhaltig gestärkt werden. Hierfür sei allerdings nicht nur das Land zuständig, sondern auch ein Engagement des Bundes erforderlich. In diesem Zusammenhang vertrat der Regierungspräsident die Auffassung, dass §§ 75 und 82 der Gemeindeordnung NRW geändert werden müssten. Es seien gesetzliche Vorgaben erforderlich, mit denen eine realistische Konsolidierung erzielt werden könne. Ein Dreijahreszeitraum würde hierfür nicht ausreichen. Dr. Bollermann wies zudem darauf hin, dass er zu den Kommunen ein partnerschaftliches Verhältnis „auf gleicher Augenhöhe“ anstrebe. Von zentraler Bedeutung sei die Konsolidierungsbereitschaft der Kommunen. Wichtig sei, dass Einsparpotentiale erarbeitet würden. Die Bezirksregierung habe hier eine wichtige beratende Funktion.

Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein, Stadt Altena, wurde einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeits-

gemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW für den Regierungsbezirk Arnsberg gewählt.

Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Schneider, übermittelte sodann aktuelle Informationen aus der Verbandsarbeit. Zentrales Thema seien nach wie vor die Kommunalfinanzen. Die Kommunen hätten einen Schuldenberg von 53 Mrd. Euro angehäuft, das entspräche 3.000 Euro je Einwohner. Der Stand der Kassenkredite betrage aktuell 20 Mrd. Euro, wobei 10 Mrd. Euro auf 9 kreisfreie Städte im Ruhrgebiet entfielen. Wenn nichts passiere, sei man in 10 Jahren bei rd. 43 Mrd. Euro. Dr. Schneider betonte, dass die Kommunen die Krise aus eigener Kraft nicht bewältigen könnten. Gegen die Krise könne man nicht genügend ansparen.

Der Hauptgeschäftsführer ging auf die enormen Kostensteigerungen bei den Sozialausgaben ein. Für Sozialleistungen hätten die Kommunen im letzten Jahr über 12 Mrd. Euro ausgegeben. Fast 30 % der bundesweiten Sozialausgaben entfielen auf NRW – Tendenz steigend. Nur 5 % der Kommunen könnten ihren Haushalt noch strukturell ausgleichen. Dr. Schneider hob im Hinblick auf den Stärkungspakt Stadtfinanzen hervor, dass die Verteilung der Mittel durch die Regierung sachgerecht erfolgen müsse. Auch der Bund müsse sich zu Gunsten der Kommunen engagieren. Das Land müsse für eine finanzielle Mindestausstattung der Kommunen sorgen. Im Übrigen sollten die Kreise so behandelt werden, wie die Kreise die kreisangehörigen Kommunen behandeln würden. Problematisch sei auch die aktuelle Diskussion zur Befreiung von Kita-Beiträgen. Ein Kindergartenjahr ohne Beiträge würde mit 175 Mio. Euro zu Buche schlagen.

Abschließend ging der Vertreter des Städte- und Gemeindebundes NRW auf das Modellprojekt der Landesregierung zur Gemeinschaftsschule ein. Es handele sich um ein sensibles Thema. Der Fraktionsvorsitzende der CDU im Landtag, Herr Laumann, habe sich inzwischen für ein zweigliedriges Schul-

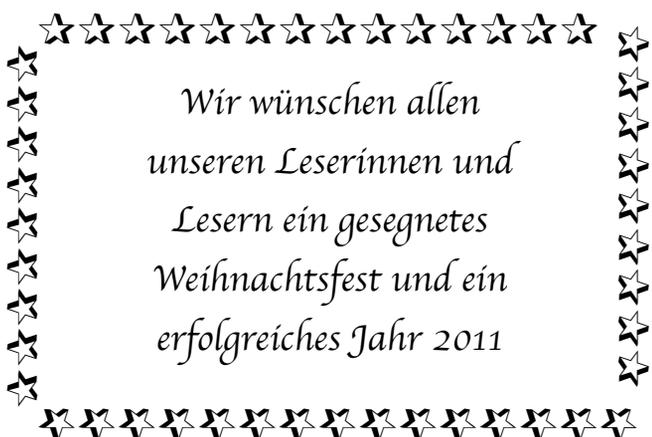
Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

system ausgesprochen. Es spreche daher viel dafür, dass es zukünftig – wie in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg – ein System, bestehend aus dem Gymnasium und einer weiteren Schulform geben werde. Die Gemeinschaftsschule dürfe nicht besser als die bestehenden anderen Schulen gestellt werden. Im Übrigen sei es auf der Grundlage des Modellversuches nicht möglich, die im Koalitionsvertrag genannte Zielvorgabe von 30 % der umzuwandelnden Schulen in Gemeinschaftsschulen einzuhalten.

Zum Schwerpunktthema Familienpolitik referierte sodann Ministerialdirigent Dr. Eichert aus dem Ministerium für Familie, Kinder und Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW. Er informierte in seinem Beitrag über die Aufgaben der Familienpolitik. Es sei nicht das Land, auch nicht allein die Kommunen, sondern sozusagen alle Mitproduzenten, die familienpolitische Aufgaben wahrnehmen würden. Dr. Eichert ging insbesondere auf das Aktionsbündnis „Familiengerechte Kommune“ ein. Er definierte sodann die Rolle des Landes für eine familiengerechte Kommune. Vor Ort solle das Know-how für Beteiligungen entstehen. In diesem Zusammenhang ging der Vertreter des Landes NRW auf eine Ausbildung zum Familienmanager ein, die vom Land unterstützt werde. Es gehe letztendlich darum, dass das Gemeinschaftsgefühl in den Kommunen gestärkt werde. Die Menschen sollten an ihren eigenen Angelegenheiten beteiligt werden.

Stiftungen, insbesondere die Bürgerstiftungen, befänden sich in einer unglaublichen Entwicklung. Sodann ging der Vertreter des Landes auf ein Aktionsbündnis zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Von zentraler Bedeutung sei auch die Familienbildung. Hier gehe es im Wesentlichen um die Kompetenzen der Eltern, die gestärkt werden müssten. Es sei eine Unterstützung der Eltern erforderlich, wenn sie hierzu bereit seien und diese gerne annehmen würden. Abschließend streifte Dr. Eichert das Thema Familienberatung und ging in diesem Zusammenhang auf die Familienzentren ein. Diese seien die größte dezentrale Struktur, die sich ein Land denken könne. Aktuell gäbe es bereits 3.000 Familienzentren.;

Abschließend informierte Herr Regierungsdirektor Roderfeld, Bezirksregierung Arnsberg, über die „Regionale 2013“. Es handle sich um ein Angebot für den Raum Südwestfalen. Hierfür gebe es keine zusätzlichen Fördermittel, vielmehr seien die bestehenden Standardprogramme einschlägig. Gegenstand der Regionalen sei die gemeinschaftliche Formulierung und Umsetzung eines regionalen Strukturprogramms, das



StGB NRW-Termine

- 01.12.2010 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Olfen
- 07.12.2010 Sitzung des Präsidiums des DStGB in Berlin
- 21.12.2010 Landesrätegespräch Eingliederungshilfe beim StGB NRW in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

- 31.03.2011 Sozialeseminar zur Umsetzung der UN-Konventionen Behindertenpolitik
- 12.05.2011 Verkehrsseminar zur Straßenunterhaltung

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 09.12.2010 Abwassersymposium in Münster

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

mit Projekten, Ereignissen und Initiativen zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schärfung des regionalen Profils beitragen soll. Zu diesem Zweck sollen die Städte und Gemeinden öffentliche und private Mittel konzentriert, zielgenau und regional abgestimmt einsetzen. Somit seien die Regionalen Strukturförderprogramme des Landes zur Gestaltung des ökonomischen und ökologischen Strukturwandels.

Die Beiträge von Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Ministerialdirigent Dr. Eichert und Regierungsdirektor Roderfeld können im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Arnsberg abgerufen werden.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

475 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 2. November 2010 fand in Uedem die Herbstsitzung 2010 der StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf statt. Der Vorsitzende Bürgermeister Fonck aus Kalkar begrüßte neben Staatssekretärin Kaykin und Staatssekretär Dr. Krüger die stellvertretende Landrätin Croonenbroeck sowie weitere ca. 120 Teilnehmer im „Silberdorf“ Keppeln in der Gemeinde Uedem. Er wies darauf hin, dass nunmehr die Einladungen zu diesen Sitzungen ausschließlich in elektronischer Form erfolgen und die Gemeinden diese dann – wie bisher - weiterleiten müssten.

Sodann stellte Bürgermeister Weber von der gastgebenden Gemeinde Uedem diese vor. Nach einem kurzen historischen Überblick ging er auf die aktuelle Situation der Gemeinde z.B. in den Bereichen Schulen und Kindergärten sowie auf den erfolgten Strukturwandel und die Finanzsituation ein. Staatssekretärin Kaykin stellte die Integrationsziele der Landesregierung vor. Sie machte deutlich, dass durch die Schaffung eines Integrationsministeriums dies auch eine politische Aufwertung dieses Themas sei. Integration sei eine Querschnittsaufgabe.

Sie wies auf eine hohe Arbeitslosenquote bei Ausländern und zwar auch bei ausländischen Akademikern hin. Arbeitslosigkeit würde bekanntlich eine Integration erschweren. Das Land plane ein Integrationsgesetz. Dort sollen u.a. Beteiligungsrechte geregelt werden. Ferner beabsichtigt das Land, den Ausländeranteil bei den Landesbediensteten zu erhöhen. Auch wolle man sog. anonymisierte Bewerbungsverfahren prüfen und erproben. Sie machte ferner deutlich, dass die aktuelle politische Diskussion die millionenfach gelungene Integration in den Hintergrund schiebe. Abschließend ging sie auf die „Komm-In-Projekte“ des Landes ein.

Dann berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus der Verbandsarbeit. Er fordert die neue Landesregierung auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Bund künftig einen stärkeren Anteil an den Sozialkosten übernimmt. Diese, welche die Kommunen wie ein Mühlstein immer rascher in die Tiefe ziehen würden, seien auf Bundesgesetze zurückzuführen. Im Jahr 2009 hätten die NRW-Kommunen mehr als zwölf Milliarden Euro für soziale Aufgaben aufgewendet. Dabei sei vor allem die Eingliederungshilfe für Behinderte exorbitant gestiegen. Diese Eingliederungshilfe sei aber keine kommunale Aufgabe, sondern eine gesamtgesellschaftliche. Nur wenn es gelinge, die Sozialkosten zu begrenzen und auf mehrere Ebenen zu verteilen, bestehe Aussicht auf Sanierung der kommunalen Haushalte. Dazu gehöre auch eine langfristige auskömmliche Finanzausstattung.

Die vom Land für 2011 geplante Schlüsselzuweisung von 7,9 Mrd. Euro sei grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings müsse die Landesfinanzierung der NRW-Kommunen befreit werden von dem Vorbehalt, dass dies nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes geschehen könne. Was den von der Landesregierung geplanten Stärkungspakt Stadtfinanzen angehe, müssten zunächst noch die Voraussetzungen für seine Umsetzung geklärt werden. „Nur der solle Hilfe bekommen, der nachweist, dass er die eigenen Einspar- und Einnahmepotenziale vollständig ausgeschöpft hat“, nannte Schneider als wichtigste Bedingung.

Ebenso müsse sichergestellt sein, dass das knappe Geld gerecht verteilt werde: Es kann nicht sein, dass der kreisangehörige Raum die Zeche zahlt für die Eskapaden mancher Großstädte. Beim Ausbau der Kinderbetreuung, insbesondere für unter Dreijährige, seien Qualität und Finanzierbarkeit gleichermaßen im Auge zu behalten. Dabei wäre es das falsche Signal, den Eltern sämtliche Beiträge zu erlassen. Jedes beitragsfreie Jahr nehme schätzungsweise 175 Millionen Euro aus dem System. Auf dieses Geld seien die Betreuungseinrichtungen aber dringend angewiesen für den Ausbau der Qualität. Nicht zuletzt sei das Land in der Pflicht, sich stärker an der Finanzierung der U 3-Betreuung zu beteiligen. Dies habe das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 12.10.2010 eindeutig klargestellt. Wenn neue Aufgaben definiert werden, müssten die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Aspekte wie die Fortentwicklung des Schulsystems sowie die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen aber auch die Betreuung Langzeitarbeitsloser unter Hartz IV waren weitere Themen seiner Rede. Diese kann im Intranet unter Fachgremien/Arbeitsgemeinschaften/AG Düsseldorf abgerufen werden.

Schließlich berichtete Staatssekretär Dr. Krüger vom Ministerium für Inneres und Kommunales über beabsichtigte Vorhaben der Landesregierung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden in NRW. Er ging auf den „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ ein und machte deutlich, dass einmalige Zahlungen an die Kommunen wenig hilfreich seien. Er gehe eher davon aus, dass solche Zahlungen über eine Dauer von bis zu zwei Wahlperioden erforderlich seien. Ziel sei es, bis 2020 die Kassenkredite der Kommunen in etwa zu halbieren. Dann ging er auf die Bedeutung der Kommunalaufsicht ein. Diese müsse die kommunale Selbstverwaltung beachten. Es müsse vor Ort Gestaltungsspielräume geben. Ganz wichtig sei in diesem Zusammenhang der Nachweis der Wirtschaftlichkeit von kommunalen Maßnahmen. Dies sei von der Aufsicht dann zu beachten.

Er machte auch deutlich, dass der Bund sich an den Soziallasten dringend beteiligen müsse. Dafür setze sich NRW ein. Auch die Gewerbesteuer müsse erhalten bleiben – sei sie doch eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Schließlich nannte er noch kurz die Aspekte „Stichwahl und Abwahl von Bürgermeistern“ sowie „Zusammenlegung von Rats- und Bürgermeisterwahlen“. Auf Nachfrage im Rahmen der Diskussion wies er u.a. darauf hin, dass es einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 107 GO gebe. Hierfür müsste es allerdings auch die Mehrheiten im Parlament geben.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Recht und Verfassung

476 Höhere Gebührensätze für Ausländerbehörden

Im Zuge der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels steht eine Neufestsetzung der Gebühren für die Ausländerbehörden an. Hierzu hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in einem Schreiben an das BMI für eine Erhöhung des gesetzlichen Gebührenrahmens sowie für einen Abbau der Ausnahmetatbestände eingesetzt, da die Ausländerbehörden eine ganze Reihe von neuartigen Aufgaben zusätzlich wahrnehmen müssen. Sollte es im Rahmen der anstehenden Änderung des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung nicht zur Festsetzung kostendeckender Gebühren und der weitgehenden Streichung der ungerechtfertigten Privilegierungstatbestände kommen, so müssten die sich aus den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ergebenden Folgen geprüft werden.

Bereits zuvor hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mehrfach auf den drohenden erheblichen Mehraufwand hingewiesen, der in den Ausländerbehörden durch die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels entstehen wird, und eine Erhöhung des Gebührenrahmens im Sinne der Verwirklichung kostendeckender Gebühren angemahnt. Nun hat sie das BMI erneut daran erinnert, dass die kommunalen Ausländerbehörden beim Vollzug des AufenthG eine rein staatliche Aufgabe als untere Verwal-

tungsbehörden wahrnehmen, welche nur bei voller Deckung der tatsächlich entstehenden Kosten erfüllt werden kann. Finanzielle Deckungslücken, zumal durch Erweiterung und Komplizierung der Aufgabenwahrnehmung bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörden sind deshalb nicht hinnehmbar.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Stellungnahme des Bundesrates vom 15.10.2010 zum eAT-Gesetz (BR-Drs. 536/10), mit der sich die Länderkammer für eine Erhöhung der gesetzlichen Gebührenrahmen für die Ausstellung von Aufenthaltstitel um insgesamt 60 Euro ausgesprochen hat.

Zudem unterstützt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die weitere Forderung des Bundesrates, zugleich mit den für die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels zu erhöhenden Gebührenrahmen und –tatbeständen auch diejenigen zu erhöhen, bei denen bislang keine Kostendeckung erreicht wird.

Neben der Erhöhung der Gebührensätze ist des Weiteren eine Überarbeitung der umfangreichen Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände in den §§ 50, 52 f. AufenthV erforderlich. So ist es bspw. nicht einzusehen, warum Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher zur Gänze von den Gebühren für aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse befreit sind (§ 52 Abs. 1 AufenthV). Der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie erzwingt eine solche Gebührenbefreiung nicht.

Um die Folgen dieser Tatbestände zu verdeutlichen, weist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass es Kommunen gibt, in denen bis zu zwei Drittel aller Aufenthaltstitel gebührenfrei ausgestellt werden müssen. Im bundesweiten Durchschnitt sind nahezu 40 Prozent aller Antragsteller entsprechend privilegiert. Im Zusammenspiel mit den bislang nicht kostendeckenden Gebühren führen die Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände zu erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen aus der Ausführung des Aufenthaltsrechts.

Da die Ausländerbehörden aufgrund der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels eine ganze Reihe von neuartigen Aufgaben zusätzlich wahrnehmen müssen, werden die sich aus den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ergebenden Folgen zu prüfen sein, sollte es im Rahmen der anstehenden Änderung des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung nicht zur Festsetzung kostendeckender Gebühren und der weitgehenden Streichung der ungerechtfertigten Privilegierungstatbestände kommen.

Inzwischen hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch das das deutsche Recht an eine EU-Verordnung zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige anpasst werden soll. Der Gesetzentwurf ist als Bundestagsdrucksache 17/3354 im Internetangebot des Bundestages nachlesbar. (Quelle: DStGB Aktuell 4410-02)

Az.: I

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Das Bundesverfassungsgericht hat das vom Land Baden-Württemberg vorgesehene nächtliche Alkoholverbot für verfassungskonform erklärt. Das Land hat den Verkauf von alkoholischen Getränken in Ladengeschäften in der Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr untersagt. Davon erfasst werden auch Tankstellenshops. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde hatte die Betreiberin einer Tankstelle die Verletzung ihres Grundrechtes auf Berufsfreiheit sowie des allgemeinen Gleichheitssatzes gerügt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Angesichts des bezweckten Schutzes hochrangiger Gemeinschaftsgüter stehe die angegriffene Regelung in einem angemessenen Verhältnis zu den grundrechtlich geschützten Belangen der Beschwerdeführerin. Beim Erwerb von Alkoholika in Tankstellen und Supermärkten findet der Konsum an Örtlichkeiten im öffentlichen Raum statt, an denen sich die Konsumenten keiner Kontrolle ausgesetzt fühlen. Das Verkaufsverbot begegne dem vor allem in danach zu beobachtenden Alkoholmissbrauch und dessen Begleiterscheinungen wie Straftaten, Störung der öffentlichen Ordnung sowie Gesundheitsgefahren. Die Verfassungsrichter teilten die Einschätzung des Gesetzgebers, wonach die ausgesprochenen Verkaufsbeschränkungen dem Alkoholmissbrauch und die Begleiterscheinungen eindämmen könnten. Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachdrücklich zu begrüßen. Der DStGB hatte seinerzeit das nächtliche Alkoholverkaufsverbot in Baden-Württemberg unterstützt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann nunmehr auch für andere Länder Signalwirkung haben, entsprechende Verkaufsverbote einzuführen.

Der am 1. März 2010 in Kraft getretene § 3a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) untersagt den Verkauf von alkoholischen Getränken in Ladengeschäften aller Art, darunter auch Tankstellenshops, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr. Ausgenommen von dem Verkaufsverbot sind Hofläden und Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betrieben sowie auf Verkehrsflughäfen. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, die in Baden-Württemberg eine Tankstelle einschließlich „Tankshop“ gepachtet hat, die Verletzung ihres Grundrechtes auf Berufsfreiheit sowie des allgemeinen Gleichheitssatzes.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmeveraussetzungen nicht vorliegen. Insbesondere verletzt das zeitlich begrenzte Verbot des Alkoholverkaufs die Beschwerdeführerin nicht in ihren Verfassungsrechten.

Der Landesgesetzgeber verfolge mit der Neuregelung die gewichtigen Gemeinwohlziele, einem vor allem während der Nachtzeit zu verzeichnenden Alkoholmissbrauch und dadurch bedingten Straftaten und Ordnungsstörungen sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Die Annahme des Gesetzgebers, dass die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten zu einer Verringerung

der mit einem missbräuchlichen Konsumverhalten einhergehenden Gefahren führt, sei nicht zu beanstanden. Es sei naheliegend, dass durch eine Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit von Alkohol der vermehrte Konsum und die damit einhergehende Entstehung von Szenetreffs, insbesondere an den nicht privilegierten Verkaufsstellen wie Tankstellen und Kiosken, eingedämmt werden könne.

Weder eine Beschränkung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke noch eine Einschränkung des Verbotzeitraums wären mildere Mittel, die die Erforderlichkeit der angegriffenen Regelung entfallen lassen könnten, da sie nicht in gleichem Maße wirksam wären. Dies gelte auch für einzelfallbezogene polizeirechtliche Maßnahmen, da diese voraussetzen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits eingetreten sei. Ferner würden lokal begrenzte Alkoholkonsumverbote in Form von Polizeiverordnungen lediglich zu einer örtlichen Problemverlagerung führen.

Angesichts des bezweckten Schutzes hochrangiger Gemeinschaftsgüter stehe die angegriffene Regelung in einem angemessenen Verhältnis zu den grundrechtlich geschützten Belangen der Beschwerdeführerin. Etwas anderes ergebe sich - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Nichtraucherschutz und der geforderten folgerichtigen Umsetzung des gewählten Schutzkonzepts. Denn die dortige Ausgangssituation sei mit der vorliegenden nicht vergleichbar. Der Landesgesetzgeber habe Ausnahmen vom nächtlichen Verkaufsverbot für bestimmte privilegierte Verkaufsstellen vorgesehen, weil er diesen gerade kein identisches Gefährdungspotential beimaß. Sämtlichen privilegierten Verkaufsstellen sei gemein, dass regelmäßig nicht nur der Erwerb, sondern gerade der Konsum der alkoholischen Getränke in einem Umfeld stattfinde, das durch einen höheren Grad an sozialer Kontrolle und teilweise auch der Kontrolle durch anwesende Ordnungskräfte gekennzeichnet sei. Demgegenüber finde beim Erwerb von Alkoholika in Tankstellen und Supermärkten der Konsum häufig an Örtlichkeiten im öffentlichen Raum an so genannten Szenetreffs statt, an denen sich die Konsumenten gerade keiner derartigen Kontrolle ausgesetzt fühlen.

Vor diesem Hintergrund verletzte das angegriffene Alkoholverkaufsverbot auch nicht den allgemeinen Gleichheitssatz. Ein sachlicher Grund für die vorgenommene Differenzierung von privilegierten und nicht privilegierten Verkaufsstellen liege gerade in dem nachvollziehbar begründeten unterschiedlichen Potential der Verkaufsstellen, zur Bildung von Szenetreffs und missbräuchlichem Alkoholkonsum sowie den mit diesem verbundenen gefährlichen Begleiterscheinungen beizutragen.

Quelle: DStGB Aktuell vom 15.10.2010

Az.: I 100-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

478 Modellversuch „Vernetzte Verwaltung“ abgeschlossen

Nach zwei Jahren Laufzeit ist der Modellversuch „Vernetzte Verwaltung - öffentliche Leistungserbringung in kommunaler Zusammenarbeit in vernetzter Verwaltung mithilfe

von IT (E-Government)“ zum Abschluss gebracht worden. Projektpartner waren das NRW-Innen- und Kommunalministerium, das Bremer Institut für Informationsmanagement, das Potsdam E-Government Competence Center sowie d-nrw. Modellhaft erprobt wurden dabei eine gemeinsame Buchhaltung im Finanzzentrum Baumberge (Gemeinden Havixbeck und Nottuln), eine interkommunale Personaverwaltung im Kreis Warendorf (Stadt Sendenhorst, Gemeinden Everswinkel und Ostbevern, Kreis Warendorf), die digitale Postbearbeitung als Shared Service Center (Märkischer Kreis, Kreis Soest, Stadt Soest, Stadt Lippstadt) sowie die Vernetzte Verwaltung Nordlippe (Stadt Barntrup sowie Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal).

Insgesamt - so die wissenschaftlichen Projektbegleiter - stellten Shared Service Center und andere Arten der vernetzten Verwaltung neue Formen einer durch IT ermöglichten Kooperation dar, die anspruchsvoll in der praktischen Umsetzung sind. Solche Organisationsmodelle stünden nicht ohne weiteres mit der kommunalen Praxis und Denkweise in Übereinstimmung. Vielmehr erforderten sie ein vernetztes Denken und Handeln aller Beteiligten.

In jedem Fall böten neue Formen vernetzter Verwaltung ein hohes Modernisierungspotenzial. Die Projektergebnisse seien - auch in Anbetracht der Rahmenbedingungen - fortgeschritten und beachtlich. Sie zeigten neue Möglichkeiten auf und hätten zu unmittelbaren Verbesserungen geführt. Für die Weiterentwicklung seien Prozesse genau abzugrenzen und die IT-Unterstützung weiter voranzutreiben. Die neuen Dienstleistungszentren müssten somit ihre Leistungen „vertriebsfähig“ gestalten, damit diese auch von anderen Kommunen angenommen werden könnten.

Der Abschlussbericht des Modellversuchs „Vernetzte Verwaltung“ ist im Internet auf der Seite von d-nrw, Rubrik „Projekte / Modellversuch“ unter dem Link <http://www.d-nrw.de/projekte/modellversuch/item/download/44> abzurufen.

Az.: I/2 085-14

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

479 Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

Der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze ist gemäß § 41 Abs. 3 FSHG durch Satzung zu regeln. Hierbei können Pauschbeträge festgelegt oder die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde gelegt werden. Bei den Pauschbeträgen ist zu beachten, dass bei Personaleinsätzen nicht für jede angefangene Stunde eines Einsatzes der volle Kostenersatztarif berechnet wird. Dies verstößt nach Auffassung des OVG NRW (Beschluss vom 15.09.2010 – 9 A 1582/08 –) gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz). Der Beschluss ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Az.: I 133-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

480 KfW erhöht Zinssätze für Direktkredite

In dem Programm Kommunalkredit - Investitionsoffensive Infrastruktur (Programm-Nr. 207) der KfW Kommunalbank werden die Zinssätze ab dem 16.11.2010 angehoben.

Konditionenübersicht für Direktkredite der KfW (siehe Tabelle):

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Aus- zahlungs- satz in %
Investitions- offensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitions- offensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	1,05	1,05	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (www.kfw-foerderbank.de, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

481 DStGB-Position „Zehn Argumente für die Gewerbesteuer“

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzkommission hatte Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände am 3. November 2010 zu einem „Gedan-

ken austausch“ eingeladen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs wurden den StGB NRW-Mitgliedskommunen mit Schnellbrief 136/2010 vom 10.11.2010 mitgeteilt. Angesichts der vermutlich bevorstehenden Positionierung des Bundes zur Gewerbesteuer und der Vorschläge aus Bayern, die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer zu streichen, hat der DStGB die zentralen Argumente für die Gewerbesteuer und das Kommunalmodell noch einmal zusammengestellt.

Das Papier ist nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

„Zehn Argumente für die Gewerbesteuer und das Kommunalmodell

In der Gemeindefinanzkommission soll – auf Vorschlag der Bundesregierung – nach Wegen gesucht werden, die Gewerbesteuer durch eine andere Steuerquelle zu ersetzen. Der DStGB lehnt diesen Versuch ab – alle bisher vorgelegten Alternativen haben sich als untauglich erwiesen!

Im Gegenzug haben die kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, die Gewerbesteuer weiter zu stärken. Diesem Ziel dient das Kommunalmodell; konkret sollen damit die Hinzurechnungen ausgeweitet und die sog. Freien Berufe in die Gewerbesteuer einbezogen werden.

Schließlich gibt es einzelne Stimmen, die vorschlagen, die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer zu streichen. Auch diesen Weg lehnt der DStGB ab – wer die Hinzurechnungen streicht, legt Hand an das Fundament der Gewerbesteuer, sorgt für erhebliche Steuerausfälle der Gemeinden und ermöglicht Steuergestaltungen, die neben den Gemeinden auch die Haushalte von Bund und Ländern belasten.

1. Gewerbesteuer wächst dynamisch

Die schwierige finanzielle Lage der Kommunen resultiert aus dem zunehmenden Auseinanderdriften von Einnahmen und Ausgaben. Die Steuereinnahmen sind - bedingt durch erhebliche Änderungen des Steuerrechts und durch die Wirtschaftskrise - deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang soll nun als Argument für die Abschaffung der Gewerbesteuer dienen. Das wäre fatal, denn die Gewerbesteuer gehört zu den dynamischsten Steuerarten, die wir haben! Auch aktuell wächst das Aufkommen aus der Gewerbesteuer wieder deutlich an.

2. Gewerbesteuer schafft Band zwischen Kommunen und Wirtschaft

Mit der Gewerbesteuer ist sichergestellt, dass die Kommunen ein Interesse an der Ansiedlung und am Erhalt von Unternehmen haben. Das ist vor allem dann nicht selbstverständlich, wenn mit der Unternehmensansiedlung Belastungen für die Wohnbevölkerung einhergehen, etwa in Form erhöhten Verkehrsaufkommens oder durch Geruchsbelästigung. Ohne die Aussicht der Gemeinde auf Gewerbesteuererinnahmen wird die Standortsuche für verkehrs- und umweltbelastende Betriebe noch schwieriger.

3. Gewerbesteuer sichert gute Standortbedingungen

Die Gewerbesteuerlast ist nur ein Baustein im Rahmen unternehmerischer Standortentscheidungen. Entscheidend

für die Ansiedlung eines Unternehmens ist vielmehr, eine gut ausgebaute Infrastruktur und damit einen einfachen Zugang zu den Märkten, qualifiziertes Personal sowie ein positives Lebensumfeld für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzufinden. Dieses Interesse der Besteuernden an der gemeindlichen Infrastruktur begründet damals wie heute die Erhebung der Gewerbesteuer.

4. Verbreiterung der Bemessungsgrundlage sichert deutsche Steuereinnahmen

Über steuerliche Gestaltungen können Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagert werden, so wenn Firmen ihren ausländischen Konzernmüttern besonders hohe Mieten oder Lizenzentgelte zahlen. Auf diesem Weg wird der zu versteuernde Gewinn aus Deutschland in Niedrigsteuerländer verlagert. Die Hinzurechnungen helfen, derartige Gewinnverschiebungen in steuergünstigere Länder zu verhindern; die zielgerichtete Umwandlung zu versteuernder Unternehmensgewinne in Zahlungen von Zinsen, Mieten, Leasingraten und Lizenzentgelten wird so weniger lukrativ. Das sichert deutsches Steueraufkommen.

5. Hinzurechnungen tragen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft bei

Für die Gemeinden wirken sich die Hinzurechnungen stabilisierend auf das Gewerbesteueraufkommen aus. Sie stellen zudem sicher, dass Fremdkapitalfinanzierung nicht steuerlich gegenüber Eigenkapitalfinanzierung privilegiert wird. Das verhindert künstlich hohe Fremdkapitalanteile und -vergütungen. Damit tragen die Hinzurechnungen letztlich zu einer besseren Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen bei und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Krisenfestigkeit unserer Volkswirtschaft.

6. Kommunale Aufgabenverantwortung auch in Krisenzeiten

Hohe Freibeträge und die Möglichkeit des Verlustvortrags stellen zudem sicher, dass Unternehmen auch in Krisenzeiten nicht durch die Hinzurechnungsbesteuerung bei der Gewerbesteuer in finanzielle Bedrängnis geraten. Zudem werden auch andere Steuern und Abgaben ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes erhoben, etwa die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern. Die Gewerbesteuer ist eine Gegenleistung für die gemeindliche Infrastruktur. Zur Finanzierung der gemeindlichen Leistungen müssen die Unternehmen einen Beitrag leisten - in guten wie in schlechten Zeiten. Die Feuerwehr muss auch dann fahren, wenn es einem Unternehmen schlecht geht.

7. Kommunale Infrastruktur nutzt auch den Freiberuflern

Auch Freiberufler nehmen die kommunale Infrastruktur in Anspruch. Bezieht man sie in die Gewerbesteuer ein, erhöht sich die Anzahl der Steuerzahler vor Ort deutlich. Insbesondere wird so die kommunale Steuerbasis auch wirtschaftlich schwächerer Kommunen gestärkt. Übrigens unterliegen Freiberufler, die sich als Kapitalgesellschaft organisiert haben, bereits heute der Gewerbesteuerpflicht. Schon aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist es schwer verständlich, dass alle anderen Freiberufler keine Gewerbesteuer zahlen.

8. Bild der Freien Berufe hat sich gewandelt

Die Privilegierung der Freien Berufe in der gegenwärtig praktizierten Form ist überkommen. Die Zeiten, in denen sich ihre Sonderstellung mit bestimmten idealtypischen Besonderheiten des Berufs begründen ließ (begrenzt Gewinnstreben, nur eingeschränkter Kapital- und Personaleinsatz), sind lange vorbei. Das gilt umso mehr, als sich die überlieferten Berufsbilder auch außerhalb des Steuerrechts verändern, wenn man etwa an die Lockerung von Werbeverboten denkt.

9. Kommunalmodell beendet Abgrenzungsschwierigkeiten

Die Gewerbesteuerbefreiung einzelner Branchen oder Berufe löst Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen aus. Zudem führt die Abgrenzung zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Tätigkeiten in der Steuerpraxis zu großen Schwierigkeiten und unzähligen Gerichtsverfahren. Ein Einbezug der Freien Berufe in die Gewerbesteuer wäre somit ein bedeutender Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts. Die Angehörigen der Freien Berufe können Gewerbesteuerzahlungen an die Gemeinde grundsätzlich mit ihrer Einkommensteuerschuld verrechnen, so dass die Ausweitung der Gewerbesteuerpflicht zu keiner unerträglichen Mehrbelastung führt.

10. Standort Deutschland nicht schlechtreden!

Die Steuerbelastung durch die Gewerbesteuer darf gerade im internationalen Vergleich nicht isoliert von anderen Steuern und Abgaben betrachtet werden. Für ein Unternehmen zählt die Steuer- und Abgabenbelastung insgesamt. Auch die Hinzurechnungen als ertragsunabhängige Elemente der Unternehmensbesteuerung gefährden nicht die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Kombinationen aus ertragsabhängigen und ertragsunabhängigen Steuern sind international üblich. Über eine Stärkung der Hinzurechnungen und den Einbezug der Freiberufler können die Steuersätze gesenkt und damit die Position Deutschlands im Steuerwettbewerb verbessert werden.“

Das Papier kann im Internet unter http://www.dstgb.de/dstgb/Gewerbesteuer_nov10.pdf heruntergeladen werden.

Az.: IV/1 932-00/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

482 **Pressemitteilung: NRW-Spitzenverbände für Gesetz zum Gemeindefortschritt**

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der Verband kommunaler Unternehmen begrüßen den Gesetzentwurf zur Revitalisierung des Gemeindefortschritts als richtigen und notwendigen Schritt, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen und ihrer Unternehmen deutlich zu stärken. Damit werde es für kommunale Energieversorgungsunternehmen möglich, ihre Leistungen bundesweit anzubieten sowie sich an gemeinsamen Investitionen zu beteiligen, beispielsweise an Windenergieparks. „Die kommunalen Unternehmen werden wettbewerbsfähiger, wenn dieser Gesetzentwurf vom Landtag verabschiedet wird. Dadurch werden die Kommunen in Nordrhein-West-

Insoweit werden die kommunalen Vollstreckungsbehörden in der Erfüllung eigener Aufgaben tätig.

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde selber und die Beantragung der Abnahme durch den Gerichtsvollzieher (§ 5 a VwVG NRW) sind klassischer Teil der Beitreibung, also der zwangsweisen Herbeischaffung einer Geldleistung aufgrund einer Forderung. Sofern sich die kommunale Vollstreckungsbehörde entscheidet, nicht selber die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, hat sie - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gläubiger - den Antrag beim Gerichtsvollzieher zu stellen. Eine andere Handhabung würde die Systematik der Konzentration der Vollstreckungsaufgaben auf bestimmte Behörden in Frage stellen. Zudem würde sich andernfalls ein inkonsistentes Verfahren ergeben: Der Gläubiger stellt das Veröffentlichungsersuchen bei der kommunalen Vollstreckungsbehörde, auf die Fruchtlosigkeitsbescheinigung hin würde der Vorgang wieder zurückgelangen, woraufhin der Gläubiger beim Gerichtsvollzieher die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beantragen würde. Ergibt das Vermögensverzeichnis das Vorhandensein pfändbarer Gegenstände, müsste die Vollstreckungsbehörde erneut einbezogen werden.

Gestützt wird dieses Verständnis von § 5 a durch den Wortlaut, der den Gläubiger nicht nennt. Letztlich ist davon auszugehen, dass der Kostenbeitrag von 23 Euro (§ 5 VO VwVG NRW) auch den Aufwand abdeckt, den Vollstreckungsbehörden mit der Stellung des Antrags beim Gerichtsvollzieher haben.“

Az.: IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

485 **Klage gegen die Bettensteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe (auch Bettensteuer genannt) der Stadt Köln wird nunmehr verwaltungsgerichtlich überprüft. Ein Kölner Hotelier hat beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die kommunale Aufwandsteuer auf Übernachtungen eingereicht. Dies hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen am 03.11.2010 in Köln mitgeteilt. Der Rat der Stadt Köln hatte im März als erste Gemeinde in NRW beschlossen, die Steuer auf alle Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben zu erheben. Seit Oktober wird die Steuer dann auch tatsächlich erhoben, nachdem die Satzung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden ist.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW hat sich in seiner Sitzung vom 02.11.2010 ebenfalls mit der Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer befasst. Er hat hierzu folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung sich zum Erhalt der kleinen Kommunalsteuern bekennt und das Steuerfindungsrecht der Kommunen im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis respektiert.

2. Im Hinblick auf nicht abschließend geklärte Rechtsfragen bei der Einführung einer so genannten Bettensteuer und das bislang noch geringe Interesse in der Mitgliedschaft wird die Entscheidung über die Schaffung einer Mustersatzung zunächst zurückgestellt.

Angesichts der verbleibenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Steuer nach dem Kölner Vorbild, der noch fehlenden Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung und des zur Zeit noch sehr geringen Interesses der Mitgliedskommunen des StGB NRW hatte die Geschäftsstelle vorgeschlagen, die Entscheidung über die Schaffung einer Mustersatzung zurückzustellen. Im Hinblick auf die jetzt anhängige Klage ist damit zu rechnen, dass es in einigen Monaten eine erste Gerichtsentscheidung zur konkreten Ausgestaltung der Kölner Kulturförderabgabe geben wird. Diese sollte zunächst abgewartet werden, um dann ggf. ein rechtssicheres Satzungsmuster zu schaffen.

Az.: IV/1 933-03 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Schule, Kultur und Sport

486 **Regionale Fachkonferenzen „NRW Bewegt IN FORM“**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen will Ministerin Ute Schäfer gemeinsam mit dem LandesSport-Bund und dem Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen Impulse geben, wie man mit ausreichender Bewegung, kombiniert mit ausgewogener Ernährung zu mehr Gesundheit und Lebensqualität kommen kann. Dazu startete am 19.11.2010 in Borken die erste von insgesamt fünf regionalen Fachkonferenzen „NRW Bewegt IN FORM, Bewegung und Ernährung – vernetzt“.

Es gebe leider zu viele Leute – gerade junge Menschen - die sich zu wenig bewegen und sich falsch ernähren. Es müsste schnellstens gehandelt werden. Alarmierend sei, dass die Patienten immer jünger würden: 11,2 % der Schulanfänger seien zu dick, fast die Hälfte davon bereits fettüchtig – mit zunehmender Tendenz. Der Kampf gegen Übergewicht und Bewegungsmangel könne nur durch ein konzertiertes Vorgehen erfolgreich sein. Dazu müssten der Sport, das Gesundheitswesen und die Verbrauchereinrichtungen eng zusammenarbeiten.

Auf den Fachkonferenzen erhielten die teilnehmenden 230 Vertreterinnen und Vertreter aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, Sport- und Gesundheitsorganisationen, Verbänden und Wissenschaft Informationen über die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in den Bereichen Bewegung und Ernährung sowie über die Psychologie der Verhaltensänderung.

Az.: IV/2 380-40 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

487 Landesregierung lobt Landestheater in Nordrhein-Westfalen

Kulturministerin Ute Schäfer, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat mit Presseerklärung vom 20.11.2010 darauf hingewiesen, dass die künstlerische Arbeit der vier nordrhein-westfälischen Landestheater in Castrop-Rauxel, Detmold, Dinslaken und Neuss unverzichtbar sei. Die hohe Auszeichnung der deutschen Landestheater mit dem Theaterpreis DER FAUST in der kommenden Woche sei hierfür Ausdruck und Beleg.

Als produzierende Häuser mit hohem ästhetischen Anspruch hätten die Landestheater große Bedeutung für das Land Nordrhein-Westfalen, für die jeweilige Stadt und zugleich für zahlreiche andere Kommunen, die keine eigenen Theaterangebote oder kein eigenes Theater hätten. Durch starke Ensemblearbeit würden sie in all diesen anderen Städten ein Künstlerteam, mit dem sich das Publikum identifizieren könne, anbieten.

Az.: IV/2 466 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

488 Philologen-Verband zu Schulreform-Projekten der NRW-Landesregierung

Der Philologen-Verband hat zu Schulreformprojekten ein Rechtsgutachten vorgelegt. In einer Rechtsexpertise komme der Gutachter Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Lehrstuhlinhaber Öffentliches Recht an der Universität Bonn, zu dem Ergebnis, dass wesentliche Schulreformvorhaben der Landesregierung mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht vereinbar seien.

Die Kernfrage der Untersuchung laute: „Ist die weitreichende Dezentralisierung und Kommunalisierung von schulpolitischen Entscheidungen mit dem Vorbehalt des Gesetzes vereinbar, wonach alle wesentlichen und schulpolitischen Entscheidungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber selbst zu treffen sind (Wesentlichkeitsdoktrin)?“

In einer Pressekonferenz hat Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz die Ergebnisse vorgestellt. Das Demokratieprinzip verlange die hinreichende demokratische Legitimation des Verwaltungshandelns durch parlamentarisches Gesetz. Der parlamentarische Gesetzgeber müsse in grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Wesentlich seien Fragen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Wahrnehmung grundrechtlich geschützter Freiheit hätten.

Wesentlich seien Entscheidungen vor allem dann, wenn hinter ihnen politische Grundsatzkonflikte stünden. Bei grundsätzlichen schulpolitischen Entscheidungen sei dies zweifellos der Fall. Die im Koalitionsvertrag angestrebte umfängliche Dezentralisierung und Kommunalisierung von Entscheidungen über das Angebot und die Ausgestaltung der jeweiligen Schulform sei mit dem Vorbehalt des Gesetzes unvereinbar. Daher setze die Einführung der Gemeinschaftsschule zwingend ein Parlamentsgesetz voraus.

Aufgrund dessen hat der nordrhein-westfälische Philologen-Verband gefordert, dass die rot-grüne Landesregierung die Vorhaben zur Einführung der Gemeinschaftsschule sofort zurücknimmt.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen kommt zu dem Ergebnis, dass die Forderung des Philologen-Verbandes ins Leere laufe. Die Landesregierung habe nie bestritten, dass die dauerhafte und flächendeckende Einführung der Gemeinschaftsschule in Nordrhein-Westfalen eine wesentliche, dem Parlamentsvorbehalt unterliegende Entscheidung darstelle. Allerdings sei dieses Stadium derzeit nicht erreicht. Die Errichtung von Gemeinschaftsschulen erfolge aktuell vielmehr im Wege des Schulversuchs auf der Grundlage des § 25 Schulgesetz.

Die Vorschrift lasse insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens zu. Der Schulversuch habe ein konkretes Ziel, sei zahlenmäßig und zeitlich begrenzt und damit nicht flächendeckend. Somit seien die Vorgaben des § 25 Schulgesetz eingehalten. Der Gutachter habe die Verfassungskonformität des § 25 Schulgesetz auch nicht in Zweifel gezogen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung die Forderung des Philologen-Verbandes zurückgewiesen.

Die Rechtsexpertise von Professor Dr. Klaus Ferdinand Gärditz kann auf der Homepage des Philologen-Verbandes unter www.phv-nw.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-35/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

489 Genehmigung der Profilschule Ascheberg

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat Schulministerin Sylvia Löhrmann am 17.11.2010 mit der Genehmigung der Profilschule Ascheberg die erste Gemeinschaftsschule in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht.

Das pädagogische Konzept an der Profilschule Ascheberg setze das Prinzip der individuellen Förderung um. Es sehe vor, dass alle Kinder von der 5. bis zur 8. Klasse in Klassenverbänden am Standort Ascheberg gemeinsam lernen. Je nach Neigung würden die Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse ein sprachliches, naturwissenschaftliches oder musikalisches Profil wählen, in dem sie vertieft unterrichtet würden. Der gemeinsame Unterricht im Klassenverband setze sich für die Klassen 9 und 10 am Standort Herbern fort.

In den Klassen 9 und 10 werde der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften dann auf zwei Leistungsstufen erteilt, die sich an den angestrebten Abschlüssen orientieren würden. Am Ende der Klasse 10 fänden zentrale Abschlussprüfungen mit der Vergabe entsprechender Abschlüsse und Berechtigungen statt. Je nach Abschluss sei der Übergang in eine auswärtige gymnasiale Oberstufe problemlos möglich. Ebenso werde ein möglicher Wechsel in das berufliche Schulwesen vorbereitet.

Az.: IV/2 211-35/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Die Fraktion der CDU im Landtag hat den Gesetzentwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 15/474). In dem Gesetzentwurf wird ausgeführt, Bibliotheken ermöglichen einen Zugang zu den schriftlichen Zeugnissen unserer Vergangenheit und Gegenwart. Sie seien eine unentbehrliche Einrichtung der kulturellen Bildung unserer Gesellschaft. Sie würden als Bildungseinrichtung der Stärkung der Lesese-, Informations- und Medienkompetenz dienen.

Die nordrhein-westfälische Bibliothekslandschaft sei vielfältig. Neben den öffentlichen Bibliotheken in kommunaler und privater Trägerschaft gebe es die Hochschulbibliotheken und die drei Landesbibliotheken in den Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster. Hinzu kämen viele kirchliche und private Einrichtungen.

Die Aufgaben der Bibliotheken unterlägen einem stetigen Wandel. Sie seien in den letzten Jahren immer vielfältiger geworden. Es bedürfe daher einer leistungsstarken Bibliotheksstruktur, die den Anforderungen einer modernen Gesellschaft gerecht werde. Die Aufgaben und Pflichten als auch die Finanzierung eines modernen öffentlichen Bibliothekswesens müssten gesetzlich geregelt werden.

Derzeit fördere das Land die öffentlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen mit 3,2 Mio. Euro. Der Gesetzentwurf sieht eine Mindestförderung des Landes von 12 Mio. Euro vor. Als weitere Kosten müssten aufgrund dieser Mindestförderung somit mindestens 8,8 Mio. Euro pro Jahr vom Land NRW aufgebracht werden. Die StGB NRW-Geschäftsstelle geht davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände noch zu einer Anhörung in den Landtag eingeladen werden, um dort eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgeben zu können.

Az.: IV/2 470 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

491 **Veranstaltung zum Internetportal „KuLaDig“**

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum hat auf eine Veranstaltung des LVR-AFZ am 26. Januar 2011 hingewiesen. Die Internetplattform „KuLaDig“ (Kulturlandschaft digital) verfolge das Ziel, alle verfügbaren Informationen zusammenzustellen, die erklären, wie sich die Naturlandschaft zu einer Kulturlandschaft entwickelt habe. Als Quellen böten sich an: archäologische Funde, Zeugnisse der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung der Böden, historische Baudenkmäler, Relikte der frühen Industrialisierung usw. Aber auch Schriftquellen, welche die Landschaft beschreiben würden, seien unverzichtbar, also Karten, Fotos, Bauzeichnungen, Landesbeschreibungen und Ähnliches.

Archive, Bibliotheken und Museen könnten und sollten daher am Ausbau von KuLaDig mithelfen, um selbst anschließend von den interdisziplinär erstellten KuLaDig-Objekten profitieren zu können. Solche „Objekte“ könnten sein: einzelne Bauten, Ortskerne, ganze Städte, kleine

Regionen, also vom Wegekreuz bis hin zu Landwehren, Mühlen und Schleusen. Gefragt sei auch die aktive Mitarbeit von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die oft mit der Geschichte ihres Ortes verwachsen seien und über unverzichtbare Informationen verfügen würden.

Nähere Einzelheiten über KuLaDig würden in einem vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum und dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz organisierten Workshop besprochen. Hier soll gezeigt werden, wie ein KuLaDig-Objekt entstehe und von jedem internetfähigen Computer aus in das System eingebracht werden könne. Bei diesem Workshop stehe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein eigener Computer zur praktischen Anwendung zur Verfügung. Wünschenswert wäre es nach Mitteilung des LVR-AFZ, wenn die Teilnehmenden Material mitbrächten und am Ende des Workshops „ihr Objekt“ ins Internet gestellt hätten.

Veranstaltungstermin: Mittwoch, 26. Januar 2011

Anmeldeschluss: Mittwoch, 15. Dezember 2010

Veranstaltungsort: LVR-InfoKom, Ottoplatz 2, 50679 Köln (gegenüber dem Bahnhofsgebäude Köln-Deutz),

Entgelt: 40 Euro (einschließlich Tagungsgetränken)

Anmeldung: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim, Tel: 02234 9854-313 oder -225, Fax: 02234 9854-349, Mail: afz.fortbildungszentrum@lvr.de

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

492 **Kasseler Seminar zur Friedhofs- und Grabstättengestaltung 2011**

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. hat auf das Kasseler Seminar zur Friedhofs- und Grabstättengestaltung 2011 hingewiesen. Das gekennzeichnete und bepflanzte Einzelgrab sei auf Friedhöfen die Regel. Für viele Menschen sei es ein wichtiger Ort für Trauer und Gedanken, der regelmäßig und häufig aufgesucht werde. Unser Verständnis von Friedhof baue darauf auf, dass vor allem Trauernde ihre Gräber besuchen könnten, das mache den Friedhof lebhaft und interessant. In dem Seminar soll der Frage nachgegangen werden, welche Vorteile und Möglichkeiten in der individuellen Gestaltung einer Grabstätte liegen. In diesem Zusammenhang wird erörtert, ob Gestaltungsvorschriften sinnvoll sind.

Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. würden heute auch Grabarten nachgefragt, die nicht von den Hinterbliebenen gepflegt würden und dennoch würdige Gräber sein sollten, z.B. Anlagen mit pflegeleichten Gräbern oder naturnahe Gestaltungen. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, welche neuen Grabarten sich für Friedhofsträger hierzu anböten. Zudem soll der Frage nachgegangen werden, wie sie in der Friedhofssatzung zu verankern seien.

Aktuelle Entwicklungen in der Grabstättengestaltung würden in der Praxis des Friedhofs vor Ort und im Vortrag vorgestellt und die Folgen sowohl für die Bewältigung der Trauer wie auch für den Friedhof diskutiert. Über die rechtlichen Vorgaben von Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werde informiert und bezogen auf die Praxis der Grabsteinbearbeitung würden verschiedene Materialien und Techniken vorgestellt.

Tagungsort: Seminarräume der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V.

im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel.

Tagungsbeginn: Montag, 09. Mai 2011, 9.30 Uhr

Tagungsende: Dienstag, 10. Mai 2011, ca. 17.00 Uhr

Leitung: Hr. Joachim Diefenbach (Jurist), Fr. Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing. Freiraumplanung), Hr. Gerold Eppler (Steinbildhauer, Kunstpädagoge, M. A.)

Tagungskosten:

Mit zwei Übernachtungen incl. Frühstück und Mittagessen 430,- € (Mitglied AFD: 380,- €).

Mit einer Übernachtung incl. Frühstück und Mittagessen 360,- € (Mitglied AFD: 310,- €).

Ohne Übernachtung 300,- € incl. Mittagessen (Mitglied AFD 250,- €).

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegenen „Grand City Hotel Kassel“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (So., 08.05.2011) ist möglich.

Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 21. April 2011).

Jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt.

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen.

Anmeldung an:

Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., Weinbergstr. 25-27, 34117 Kassel

Joachim Diefenbach, Tel. (0561) 918 93-26 - Fax: (0561) 91893-10

E-mail: diefenbach@sepulkralmuseum.de

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

493 Sportstättenförderung durch die EU

Der Deutsche Olympische Sportbund hat die Broschüre „Sportstättenförderung durch die EU – ein Leitfaden“ herausgegeben. Schwerpunktmäßig behandelt der Leitfaden die Sportstätten-

bauförderung durch EU-Mittel, insbesondere durch EU-Strukturfonds. Da die Fördermöglichkeiten in den einzelnen Bundesländern variieren, differenziert der Leitfaden im Einzelnen nach Bundesländern bzw. Stadtstaaten.

Der Leitfaden kann unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden:

http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/umwelt-sportstaetten/Aktuelles/DOSB_Sportstaetten_A4.pdf

Az.: IV/2 390-25 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

494 Memorandum zum Schulsport

Der Deutsche Olympische Sportbund, der Deutsche Sportlehrerverband und die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft haben bereits im September 2009 ein Memorandum zum Schulsport veröffentlicht. Ziel des Memorandums sind konsensfähige Strategien und Positionen zum Schulsport. Politischen und schulischen Entscheidungsträgern, Lehrkräften und Ausbildern sollen damit Impulse zur Optimierung des Schulsports auf allen Schulstufen gegeben werden. Dabei würden in der Bezeichnung „Schulsport“ sämtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in der Verantwortung von Schulen einbezogen.

Die Broschüre kann (auch in englischer Sprache) per E-Mail angefordert werden unter office@dosb.de. Ansprechpartner im DOSB ist Herr Boris Rump (rump@dosb.de).

Az.: IV/2 390-25 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

495 12. Sportbericht der Bundesregierung

In den Mitteilungen vom November 2010 hatte die Geschäftsstelle auf den 12. Sportbericht der Bundesregierung hingewiesen. Der in der Mitteilungsnotiz angegebene Link ist nicht zutreffend wiedergegeben worden. Der 12. Sportbericht der Bundesregierung kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

http://www.faspo.de/images/faspo/pdf/12_sportbericht_der_bundesregierung.pdf

Az.: IV/2 380 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Datenverarbeitung und Internet

496 Neue Datenschutzregelung der EU

Die Europäische Kommission hat Anfang November 2010 eine Strategie vorgestellt, die den Schutz der Daten des Einzelnen in allen Politikbereichen einschließlich bei der Strafverfolgung zum Ziel hat. Gleichzeitig soll der bürokratische Aufwand für Unternehmen vermindert und der freie Verkehr von Daten in der EU gewährleistet werden. Die Kommissi-

on ruft alle Beteiligten und die Öffentlichkeit dazu auf, sich bis zum 15. Januar 2011 zu ihren Vorschlägen zu äußern. Für Beiträge steht die Website der Kommission für öffentliche Anhörungen (englische Version) zur Verfügung: http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/news_consulting_0006_en.htm. Die Kommission wird auf dieser Grundlage 2011 Vorschläge zur Überarbeitung der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 unterbreiten. Über diese müssen dann das Europäische Parlament und der Rat entscheiden. Die neue Datenschutzregelung verfolgt mehrere Kernziele:

- Stärkung der Rechte des Einzelnen, damit die Sammlung und Nutzung personenbezogener Daten auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird.
- Stärkung der Binnenmarktdimension durch Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und die Gewährleistung gleicher Rahmenbedingungen.
- Überarbeitung der Datenschutzbestimmungen im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei- und Strafjustizbehörden, damit personenbezogene Daten Einzelner auch hier geschützt werden.
- Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus bei außerhalb der EU übermittelten Daten durch die Verbesserung und Erleichterung von Verfahren für den internationalen Datentransfer.
- Wirksamere Durchsetzung der Vorschriften durch die Stärkung und weitere Harmonisierung der Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzbehörden.

Az.: I/2 038-02-13

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

497 E-Mail-Verkehr über sicheres DOI-Netz

Für den Versand von E-Mails zwischen den NRW-Kommunen und den Landesbehörden steht das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), zur Verfügung. Mittlerweile sind sämtliche Städte und Gemeinden an dieses Netz angeschlossen. Jedoch wird es noch nicht von allen Kommunen genutzt. Darauf hat das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hingewiesen. Die Einrichtung eines Zugangs zum DOI-Netz ist vergleichsweise einfach und kann von jedem IT-Dienstleister einer Kommune vorgenommen werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt die MIK-Initiative, auch die DOI-fernen Kommunen zur Nutzung dieses sicheren Kommunikationsnetzes zu bewegen. Denn dies dient dem Schutz personenbezogener Daten der Bürgerinnen und Bürger im Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung in NRW.

Az.: I/2 086-03

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

498 Kitas mit Schwerpunkt Sprache und Integration

Die Bundesregierung stellt bis zum Jahr 2014 rund 400 Millionen Euro zur Verfügung, um bis zu 4.000 Kindertageseinrich-

tungen bei der Sprachförderung zu unterstützen. Die Offensive „Frühe Chancen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konzentriert sich dabei auf Kindertageseinrichtungen, die überdurchschnittlich häufig von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf besucht werden.

Je beteiligter Einrichtung wird aus Bundesmitteln ein Budget für zusätzlich einzustellendes Fachpersonal in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Damit soll eine zusätzliche Halbtagsstelle zur Sprachförderung in den Kitas geschaffen werden. Die ersten rd. 3.000 Kitas sollen im März/April 2011 ihre Arbeit aufnehmen. Um die Teilnahme können sich Einrichtungen bewerben, die typischerweise von einer hohen Zahl von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf besucht werden. Aus Verbandsansicht ist die Offensive „Frühe Chancen“ ein durchaus richtiger Schritt, den besonderen Sprachförderbedarf in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen. Auf der anderen Seite handelt es sich wieder einmal um ein zeitlich begrenztes Förderprogramm, so dass sich 2014 die Frage der Weiterführung stellt.

Nähere Informationen sind unter www.fruehe-chancen.de abrufbar. Unter allen Kitas, die an der Interessenbekundung (Link des BMFSFG) teilnehmen und die grundsätzlichen Voraussetzungen mitbringen, findet eine Auswahl statt. Der Bund entscheidet dabei auf der Grundlage einer Förderempfehlung (Prioritätenliste) des betroffenen Bundeslands.

Der Bund hat mit den Ländern verabredet, dass Kriterien einer positiven Förderempfehlung zum Beispiel der Anteil von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf oder von Kindern unter drei Jahren sein können. Auch eine angemessene regionale Verteilung, die Beteiligung der verschiedenen Trägergruppen, erweiterte, über die eigene Einrichtung oder über die unmittelbare pädagogische Arbeit hinausgehende Wirkungen der Einrichtung sowie der Zeitpunkt der Interessenbekundung können berücksichtigt werden. In spezifischen Fällen kann die gleichzeitige Teilnahme an ähnlich gelagerten Förderprogrammen des Bundeslandes ein Ausschlussgrund sein.

Nur wer rechtzeitig – bis spätestens 15. Dezember 2010 – eine Interessenbekundung abgibt und die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann an der ersten Förderwelle teilnehmen. Die registrierten Einrichtungen werden anschließend gemeinsam von Bund und Ländern geprüft. Sie erhalten im Januar 2011 eine Nachricht von der Regiestelle der Offensive und werden gegebenenfalls zur Antragstellung aufgefordert. Im Antrag sind alle Teilnahmevoraussetzungen zu belegen und durch das Jugendamt zu bestätigen. Die Antragstellung muss dann bis spätestens 28. Februar 2011 erfolgen, um einen Start der Förderung frühestens ab dem 1. März 2011 zu ermöglichen.

Für weitere Fragen steht die Regiestelle Schwerpunkt-Kitas (E-Mail: kontakt@schwerpunkt-kitas.de) zur Verfügung.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

499 Finanzlage der gesetzlichen Sozialversicherung

Die gesetzliche Sozialversicherung hat nach Angaben des Statistischen Bundesamtes das 1. Halbjahr 2010 mit einem

kassenmäßigen Finanzierungsdefizit von -3,0 Mrd. Euro abgeschlossen. Damit fiel das Defizit um 6,3 Mrd. Euro niedriger aus als im 1. Halbjahr 2009. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf das rückläufige Defizit der Bundesagentur für Arbeit zurückzuführen.

Die Einnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung beliefen sich im 1. Halbjahr 2010 auf insgesamt 252,4 Mrd. Euro. Sie stiegen damit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um +5,7 Prozent. Gleichzeitig erhöhten sich die Ausgaben um +2,7 Prozent auf 255,0 Mrd. Euro. Daraus ergibt sich rechnerisch ein Defizit von -2,6 Mrd. Euro. Die Abweichung zum ausgewiesenen Finanzierungsdefizit von -3,0 Mrd. Euro ergibt sich aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Der Finanzierungssaldo der wichtigsten Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung sieht für das 1. Halbjahr 2010 wie folgt aus:

1. Die gesetzliche Pflegeversicherung verzeichnete im 1. Halbjahr 2010 ausgeglichene Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 10,6 Mrd. Euro. Im 1. Halbjahr 2009 wies die gesetzliche Pflegeversicherung noch einen geringen Finanzierungsüberschuss von +0,4 Mrd. Euro auf. Die Einnahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhöhten sich im 1. Halbjahr 2010 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um +2,4 Prozent; die Ausgaben stiegen um +6,6 Prozent.
2. Für die gesetzliche Krankenversicherung ergab sich im 1. Halbjahr 2010 - einschließlich haushaltstechnischer Verrechnungen - ein leichter Finanzierungsüberschuss von +0,3 Mrd. Euro; nach einem Finanzierungsüberschuss von +1,2 Mrd. Euro im 1. Halbjahr 2009. Die Einnahmen beliefen sich im 1. Halbjahr 2010 auf 88,5 Mrd. Euro (+3,3 Prozent). Der Anstieg resultierte maßgeblich aus einem höheren Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von insgesamt 7,9 Mrd. Euro. Der Zuwachs der Ausgaben fiel im gleichen Zeitraum mit +3,8 Prozent auf 87,7 Mrd. Euro höher aus als der Anstieg der Einnahmen.
3. Die Bundesagentur für Arbeit weist für das 1. Halbjahr 2010 ein Finanzierungsdefizit von -1,7 Mrd. Euro auf. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2009 verringerte sich das Finanzierungsdefizit deutlich um 8,5 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit lagen im 1. Halbjahr 2010 mit 20,7 Mrd. Euro deutlich über dem Ergebnis des entsprechenden Vorjahreszeitraums (+61,8 Prozent bzw. +7,9 Mrd. Euro). Bedingt ist diese Entwicklung im Wesentlichen durch das vorzeitige Abrufen von Mitteln im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung in Höhe von bislang 7,0 Mrd. Euro. Darüber hinaus stiegen auch die Beitragseinnahmen um +10,5 Prozent auf 12,3 Mrd. Euro. Die Ausgaben sanken im Vergleich zum 1. Halbjahr 2009 um -2,4 Prozent auf 22,4 Mrd. Euro.
4. Die gesetzliche Rentenversicherung verzeichnete im 1. Halbjahr 2010 ein Finanzierungsdefizit von -1,8 Mrd. Euro. Im 1. Halbjahr 2009 war noch ein geringeres Finanzierungsdefizit von -0,8 Mrd. Euro ausgewiesen worden. Einem Einnahmewachstum gegenüber dem Vorjahr um +2,1 Prozent auf 121,8 Mrd. Euro stand ein Zuwachs der Ausgaben um +2,9 Prozent auf 123,6 Mrd. Euro gegenüber.

Wegen der starken unterjährig Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben können anhand der Daten des 1. Halbjahres 2010 noch keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

500

Hilfe zum Lebensunterhalt 2009

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) erhielten zum Jahresende 2009 in Deutschland rund 314.000 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Dies waren 3,4 % weniger Hilfebezieher als im Vorjahr. Bundesweit bezogen Ende 2009 damit 3,8 von 1.000 Einwohnern laufende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Sieben von zehn Leistungsberechtigten (70,5 %) lebten in Einrichtungen wie Wohn- oder Pflegeheimen. Drei von zehn Empfängern (29,5 %) lebten außerhalb von Einrichtungen, überwiegend in Einpersonenhaushalten. Mit knapp 40 Jahren waren die Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen im Durchschnitt deutlich jünger als die in Einrichtungen mit rund 53 Jahren.

2009 gaben die Kommunen und die überörtlichen Sozialhilfeträger für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt 999 Millionen Euro netto aus, 12,5 % mehr als im Vorjahr. Hierbei sind Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern bereits berücksichtigt. Etwa 55 % der Ausgaben wurden für Leistungsberechtigte in Einrichtungen und knapp 45 % für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen verwendet.

Weitere Informationen und lange Zeitreihen können auch kostenfrei über die Tabellen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (22121-0001 und 22121-0002) in der GENESIS-Online Datenbank abgerufen werden.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

501

Sozialhilfeausgaben 2009

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) wurden im Laufe des Jahres 2009 in Deutschland rund 23,0 Mrd. Euro brutto für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von ca. 2,1 Mrd. Euro, größtenteils Erstattungen anderer Sozialleistungsträger, betragen die Sozialhilfeausgaben netto etwa 20,9 Mrd. Euro (NRW: 5,33 Mrd. Euro). Damit stiegen sie gegenüber dem Vorjahr um 5,9 %.

Pro Kopf wurden in Deutschland im Jahr 2009 für die Sozialhilfe rechnerisch 255 Euro (NRW: 297 Euro) (Vorjahr: 241 Euro) netto aufgewendet. Im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin) waren die Pro-Kopf-Ausgaben mit 264 Euro wesentlich höher als in den neuen Ländern (ohne Berlin) mit 172 Euro. In den alten Flächenländern verbuchte Baden-Württemberg die niedrigsten Pro-Kopf-Ausgaben (188 Euro), Schleswig-Holstein die höchsten (305 Euro).

Wie in den Vorjahren floss der mit Abstand größte Teil der Nettoausgaben für Sozialhilfe (57 %) in die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Mit knapp 12,0 Mrd. Euro (NRW: 2,99 Mrd. Euro) stiegen diese Ausgaben gegenüber 2008 um 6,8 %. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben um 6,7 %. Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betragen rund 3,9 Mrd. Euro (NRW: 1,02 Mrd. Euro) - dies entsprach 19 % der gesamten Sozialhilfeausgaben. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben um 6,7 %. Für die Hilfe zur Pflege gaben die Sozialhilfeträger 4,6 % mehr als im Vorjahr aus. Damit beliefen sich die Ausgaben im Jahr 2009 auf etwa 2,9 Mrd. Euro (NRW: 743 Mrd. Euro) (14 % aller Sozialhilfeausgaben).

Detaillierte Informationen und lange Zeitreihen zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe können auch kostenfrei über die Tabelle 22111-0001 in der GENESIS-Online-Datenbank abgerufen werden.

Az.: III 806-3 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

502 Initiative „Vital in Deutschland“

Die Deutsche Post AG hat Ende Juni 2010 die gemeinnützig ausgerichtete Initiative „Vital in Deutschland“ (vid) ins Leben gerufen. Herzstück der Initiative ist das neue Internet-Rechercheportal www.vitalindeutschland.de, das sich an alle aktiven Menschen ab 50 wendet. Hier finden Nutzer lokale Angebote und Vergünstigungen aus den Bereichen Bildung, Bürgerservice, Ehrenamt, Freizeit, Kultur, Reisen, Sport und Wohnen. Alles, was das Leben für diese Zielgruppe in ihrer Kommune attraktiver und abwechslungsreicher macht, sollen die Nutzer mit wenigen Klicks abrufen können.

Mit „Vital in Deutschland“ würdigt die Deutsche Post AG die Lebensleistung älterer Menschen und leistet durch den Aufbau und die Finanzierung der ersten bundesweiten Plattform einen gesellschaftlichen Beitrag. Ältere Menschen erhalten damit einen besseren Zugang zu kommunalen Angeboten und Kommunen profitieren durch den Wegfall von Investitionen zum Aufbau oder dem Betrieb eigener Datenbankstrukturen. Städte und Gemeinden können bundesweit auf sich aufmerksam machen und unterstreichen durch eine Teilnahme insbesondere ihre seniorenfreundliche Ausrichtung. Die Nutzung des Portals ist für die Internetnutzer, gemeinnützige bzw. nicht gewinn-orientierte Initiativen und Institutionen sowie für die Kommunen selbst kostenlos möglich.

Die Pilotphase ist Ende Juni 2010 in Nordrhein-Westfalen gestartet. Bislang enthält die Datenbank bereits über 3.300 Angebote. Nach erfolgreicher Pilotphase ist geplant, die Eintragung von Angeboten in ganz Deutschland zu ermöglichen. Die Initiative wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie weiteren namhaften Organisationen unterstützt.

„Vital in Deutschland“ ist immer auf der Suche nach Kommunen und Mitmenschen, die sich für ihre Region engagieren möchten. Interessierte Kommunen können sich unter

vid@deutschepost.de oder Telefon 0221-5692-160 an Herrn Daniel Schwartz wenden.

Az.: III 870 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Wirtschaft und Verkehr

503 Tourismuswettbewerb Erlebnis.NRW

Mitte November 2010 haben Minister Voigtsberger und Minister Rempel die Gewinner-Projekte des Tourismuswettbewerb Erlebnis.NRW vorgestellt. 137 Wettbewerbsbeiträge konkurrierten um eine Prämierung durch die Fachjury. Die 56 Gewinnerprojekte können nun durch das NRW-EU-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013“ (EFRE) gefördert werden. Dafür stehen insgesamt 43 Millionen Euro Fördermittel bereit.

Bewerben konnten sich Projekte aus dem klassischen Tourismus sowie Naturerlebnisprojekte, die das europäische Naturerbe Natura 2000 erschließen. Zwei unabhängige Juries aus den Bereichen Wirtschaft und Naturschutz wählten die siegreichen Ideen aus. Nach Ansicht der Experten zeichnen sich die Projekte durch die Konzentration auf die für Nordrhein-Westfalen vielversprechendsten touristischen Zielgruppen und Themen aus. Sie eignen sich besonders dazu, die Attraktivität des Reiselandes Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stärken und national und international noch besser zur Geltung zu bringen. Bei vielen Vorhaben steht zudem der Ausgleich zwischen Naturschutzinteressen und der touristischen Erschließung von Naturerlebnissen im Mittelpunkt.

Der Wettbewerb stand im Zeichen des „Masterplans Tourismus Nordrhein-Westfalen“. Er definiert die Eckpfeiler für die inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung des Tourismus in Nordrhein-Westfalen. Weitere Informationen zum Wettbewerb und zu den siegreichen Projekten sind zu finden unter: www.mwebwv.nrw.de und www.mkulnv.nrw.de.

Az.: III 470-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2010

504 Strategie „Deutschland Digital 2015“

Das Bundeskabinett hat am 10.11.2010 die IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“ beschlossen. Damit soll die Wirtschaft weiter vernetzt werden, um 30.000 neue Arbeitsplätze im IKT-Sektor und in den IKT-Anwenderbranchen bis zum Jahr 2015 zu schaffen.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden sind insbesondere die Abschnitte „Breitbandige Hochleistungsnetze“ und „Rechtsrahmen Telekommunikation und Netzneutralität“ von Interesse. Darin wird zunächst auf das Ziel der Bundesregierung verwiesen, möglichst bis Ende 2010 eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen von mindestens 1

MBit/s erreicht werden. Baldmöglichst sollen Hochleistungsnetze (bis 50 MBit/s) das ganze Land abdecken. Als Zwischenziel wird bis Ende 2014 eine Verfügbarkeit solcher Netze für mindestens drei Viertel der Bevölkerung angestrebt. Damit würden die Zielmarken der digitalen Agenda der Europäischen Union für 2013 und 2020 übertroffen.

Die Bundesregierung unterstützt den flächendeckenden Ausbau sog. Next Generation Networks u.a. im Rahmen eines Förderwettbewerbs durch Modellprojekte, die zeigen sollen, wie unter weitgehender Ausnutzung von Synergien Hochleistungsnetze auch außerhalb der Ballungszentren mit überschaubarem Mitteleinsatz realisierbar sind.

Zur flächendeckenden Breitbandgrundversorgung tragen aus Sicht der Bundesregierung neben DSL- und Kabelanbietern insbesondere Funklösungen und im Einzelfall auch Satellitenlösungen bei. Deutschland sei das erste Land in Europa gewesen, in dem die Frequenzen der digitalen Dividende für breitbandige Mobilfunkanwendungen freigegeben und versteigert wurden. Eine flächendeckende Versorgung und Verfügbarkeit von Breitbandnetzen soll über die geschilderten Modellprojekte hinaus durch eine Stärkung von kleineren und mittleren Unternehmen beim Ausbauprozess sowie durch Forcierung des Auf- und Ausbaus flächendeckender Hochleistungsnetze über infrastrukturübergreifende Nutzung von Synergien erreicht werden.

Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit beim weiteren Ausbau von Hochleistungsnetzen will die Bundesregierung den neuen europäischen Regulierungsrahmen durch die aktuelle Novellierung des Telekommunikationsgesetzes umsetzen. Kernpunkte im Hinblick auf den Breitbandausbau sind dabei u.a. längere Regulierungszyklen und längerfristige Regulierungskonzepte, die Berücksichtigung von Kooperationen beim Netzausbau im Rahmen der Regulierung und verbesserte Rahmenbedingungen für den Netzausbau durch erleichterte Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen.

Mit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes sollen die Befugnisse für die Vorgabe von Transparenzpflichtungen und Mindestqualitätsstandards geschaffen werden. Geprüft werden soll, wie die Diskriminierungsfreiheit und der ungehinderte Zugang zu Informationen auch in künftigen Netzen gewährleistet werden kann.

Das Strategiepapier ist auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums www.bmwi.de herunterzuladen.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

505 **Vorträge des Forums deutscher Wirtschaftsförderer 2010**

Am 04./05. November 2010 hat in Berlin das Forum deutscher Wirtschaftsförderer (FdW) mit dem Titel „Ökonomie trifft Ökologie – welche Rolle hat die Wirtschaftsförderung?“ stattgefunden. Neben dem Anknüpfungspunkt der E-Mobilität haben sich die Workshops um die Themen „Ökologische Standortstrategien“, „Grüne Initiativen für den Bestand“,

„Nachhaltige ökologische Flächenentwicklung“, „Energieeffizienz und Energiedienstleistungen in Unternehmen“ sowie um eine „grüne Beratung der Wirtschaftsförderer“ gedreht.

Über 200 Wirtschaftsförderer aus ganz Deutschland haben am FdW teilgenommen. Dabei hat sich wieder einmal gezeigt, dass Wirtschaftsförderung für alle Größenkategorien von Städten und Gemeinden ein Handlungsfeld ist. Rund ein Viertel aller Teilnehmer kam aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Vorträge der Hauptveranstaltung sowie die Präsentationen der Workshops sind online unter der Adresse www.forum-dw.de verfügbar.

Az.: III 450-70

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

506 **Bundestags-Antrag zur Förderung der Elektromobilität**

Die Mehrheitsfraktionen im Deutschen Bundestag haben einen Antrag mit dem Titel „Mobilität nachhaltig sichern – Elektromobilität fördern“ eingebracht, mit dem die bisherige Strategie der Bundesregierung gestützt wird, mit dem aber auch Aspekte stärker betont werden, die bisher nicht im Fokus der Aufmerksamkeit standen. Der Antrag (Drucksachennummer 17/3479) macht zunächst deutlich, dass Elektromobilität kein Selbstzweck ist, sondern als Chance für eine nachhaltige wirtschaftliche Weiterentwicklung begriffen werden muss.

Von hier ausgehend wird die Bundesregierung mit dem Antrag aufgefordert, die Förderung der Elektromobilität auf Forschungsfragen einerseits und auf die Integration der Elektromobilität in die Verkehrs- und Energieversorgungsnetze andererseits durch konkrete Maßnahmen und Programme zügig voranzubringen. Der Gemeinsamen Geschäftsstelle Elektromobilität soll dabei eine „Lotsenfunktion“ für Fördergesuche von Unternehmen und Organisationen zukommen.

Mit Blick auf die Modellregionen fordert der Antrag die Bundesregierung auf, die Ergebnisse der Arbeit in den Modellregionen zu evaluieren und die Anbindung ländlicher Regionen, also ihre Einbindung in die Elektromobilität, stärker zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die in den Bundesresorts betroffenen Etats Modellprojekte für Elektromobilität unterstützen und hierbei neben der Anbindung ländlicher Regionen auch den Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, im Bereich des CarSharing, bei Mietwagen- und öffentlichen Flotten sowie in der Zweiradtechnik und bei leichten Nutzfahrzeugen stärken.

Für den Bereich der Ordnungspolitik fordert der Antrag die Bundesregierung auf, die Rolle der Städte und Gemeinden stärker zu berücksichtigen und ihnen mehr Kompetenzen für die Umsetzung der Elektromobilität in die Praxis durch stadtplanungsrechtliche, verkehrsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Änderungen zu stärken. Hierbei stehen die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur sowie zum Erlass kommunaler Sonderregelungen - beispielsweise für die Bereitstellung von Parkplätzen für Elektrofahrzeuge - im Zentrum. Abschlie-

End wird mit dem Antrag eine steuerliche Förderung (Befreiung von der Kfz-Steuer) von Elektrofahrzeugen und anderen besonders immissionschwachen Fahrzeugen vorgeschlagen.

Der Wortlaut des Antrages kann aus dem Internetangebot des Deutschen Bundestages heruntergeladen werden unter der Adresse <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703479.pdf>.

Az.: III 154-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

507 Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets

Zu der für den 01.01.2011 geplanten Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rahmen des SGB II haben die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur organisatorischen Vorbereitung folgende gemeinsame Erklärung abgegeben:

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordenen Änderungen im SGB II und SGB XII befinden sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Ein Bestandteil der Neuregelungen soll die Einführung der sogenannten Bildungs- und Teilhabeleistungen für bedürftige Kinder und Jugendliche sein. Nach derzeitigem Stand des Verfahrens soll es den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, die Umsetzung dieser Leistungen, falls von ihnen gewünscht, zu übernehmen. Da der Zeitrahmen sehr eng bemessen ist, haben der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Prozess auf den Weg gebracht, mit dem die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vorbereitet werden soll. Ziel ist es, dass die Beteiligten vor Ort frühzeitig informiert sind und gegebenenfalls konstruktive Gespräche beginnen können.

In gemeinsamen Gesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollen die Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe geklärt und Umsetzungswege entwickelt werden. Zwar fehlt es noch an den notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Festlegungen, die unabdingbar vorliegen müssen, bevor sich eine Kommune für die Beauftragungsmöglichkeit entscheidet. Insbesondere muss im parlamentarischen Verfahren noch Einigkeit hergestellt werden über den Umsetzungsprozess. Ziel ist es, die gegenwärtig noch unterschiedlichen Standpunkte über die sinnvolle Ausgestaltung der Leistungserbringung zu einem gemeinsam getragenen Konzept zusammenzuführen. Dennoch sind bereits zeitnahe Informationsgespräche zwischen den Beteiligten vor Ort sinnvoll, um im Vorfeld bereits Anforderungen und Rahmenbedingungen zu erörtern.

Parallel dazu erhält die Bundesagentur für Arbeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Auftrag, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Bereitstellung eines Basisangebots zum 1. Januar 2011 zu gewährleisten für

den Fall, dass eine Beauftragung nicht gewünscht ist bzw. nicht rechtzeitig erfolgen sollte. Dieses Verfahren ist dem Zeitdruck und der Komplexität der Aufgabe geschuldet, die sich aus der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 ergeben.

Alle Beteiligten werden gebeten, sich vor Ort konstruktiv in diesen Prozess einzubringen.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

508 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz Herbst 2010

Die Verkehrsministerkonferenz der Länder hat am 06./07. Oktober 2010 zu einer Reihe von für die Kommunen wichtigen verkehrspolitischen Themen Beschlüsse gefasst. Die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus (GVFG), der Schutz der kommunalen Infrastruktur gegen zu starke Belastung (GigaLiner), das Zukunftskonzept der Elektromobilität, aber auch Fragen des Schienenverkehrs in der Region wurden behandelt. Bei dem wichtigen Thema Folgen des Winters 2009/2010, das den Zustand kommunaler Straßen betrifft, haben Bund und Länder die kommunale Ebene aber ausgeblendet.

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) fordert den Bund auf, die angekündigte Ausweitung des Förderprogramms „Elektromobilität in Modellregionen“ auf die ländlichen Räume nunmehr tatsächlich zu beginnen. Darüber hinaus soll die Straßenverkehrsordnung (StVO) geändert werden, um Benutzervorteile für Nutzer von Elektromobilen zu ermöglichen. Dabei soll auch die Möglichkeit der Straßenmarkierung anstelle von Beschilderungen ermöglicht werden.

Gemäß der Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, dem Entflechtungsgesetz, erhalten die Länder sog. Kompensationsbeträge, deren Höhe allerdings 2013 überprüft werden und die 2019 auslaufen sollen. Die Länder stellen nun fest, dass die Straßeninfrastruktur und der ÖPNV auf kommunaler Ebene eine Aufgabe der öffentlichen Hand auf allen Ebenen ist und daher auch in Zukunft zusätzliche Mittel des Bundes braucht. Die Länder fordern daher, dass die Finanzhilfen des Bundes in der bisherigen Höhe über das Jahr 2013 hinaus fortgeführt werden.

Die VMK fordert den Bund auf, die Gewährleistung der Versorgung mit Streusalz für Autobahnen und andere besonders gefährdete Straßenabschnitte zu optimieren. Darüber hinaus fordert die VMK den Bund als Eigentümer der DB AG auf, sicherzustellen, dass an Fahrzeugen der DB AG aufgetretene Schwächen beseitigt und die Fahrzeuge winterfest gemacht werden. Die gleiche Forderung stellt die VMK mit Blick auf die Vermeidung von Störungen an der Schieneninfrastruktur inkl. Fahrleitungen, Weichen, Stellwerken und sonstigen Anlagen auf.

Die VMK bittet den Bund, keinen Feldversuch mit den sog. Lang-Lkw durchzuführen. Die Koalitionsfraktionen hatten dies im Koalitionsvertrag vereinbart und den Ländern zugesichert, dass diese auf die Rahmenbedingungen des Feldver-

suchs sowie dessen Durchführung Einfluss nehmen könnten. Tatsächlich sehen die Länder diese Bedingung nicht als erfüllt an, da lediglich die obersten Landesverkehrsressorts angehört werden sollen.

Die VMK nimmt die beabsichtigte Ausdehnung der Lkw-Maut zur Kenntnis. Neben den Bundesautobahnen und ausgewählten Streckenabschnitten von Bundesstraßen sollen zukünftig auch vier- und mehrstreifige Bundesstraßen bemaute werden. Die VMK bittet das BMVBS zu prüfen, ob die beabsichtigten Änderungen nachteilige Rückwirkungen auf das weitere Straßennetz haben und bittet des Weiteren darum, dieses möglichst zu vermeiden.

Die VMK bittet das BMVBS und den zuständigen Bundesländer-Fachausschuss Straßenverkehrsordnung darum, ob das Sanktionsniveau für das Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Plakette in einer sog. Umweltzone noch angemessen ist. Änderungen werden jedoch frühestens im Verlauf des Jahres 2011 zu erwarten sein, da das BMVBS im Frühjahr 2011 erneut über die Angemessenheit der aktuellen Bußgeldhöhe berichten soll.

Die Verbesserung der Sicherheit im ÖPNV kann nach Aussagen der VMK nur durch eine Zusammenarbeit der Beteiligten, also der zuständigen Polizei, der Infrastrukturbetreiber, besonders der DB AG, der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger sichergestellt werden. Allerdings reichen die für die Bestellung von ÖPNV- und SPNV-Leistungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel, insbesondere durch die Regionalisierungsmittel, nicht aus, sowohl in den Zügen als auch an Brennpunkten und während aller kritischen Zeiträume, Sicherheitspersonal vorzuhalten und den Aufbau erweiterter Video- und Notruftechnik zu fördern. Die VMK bittet den Bund deshalb zu prüfen, ob neben einer verstärkten Präsenz der Bundespolizei auch weitere Möglichkeiten verfügbar sind. Im Übrigen sollen auch die für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Stellen einbezogen werden. Diese werden zu präventiver Arbeit aufgefordert.

Die Bundesnetzagentur hat in der Vergangenheit das System der Stationspreise für ungültig erklärt. Für die Halte an Bahnhöfen gleicher Kategorien in unterschiedlichen Bundesländern wurden in der Vergangenheit unterschiedliche Preise erhoben. Darin sah die Bundesnetzagentur eine Diskriminierung. Die VMK fordert den Bund deshalb auf, ein nichtdiskriminierendes Stations- und Trassenpreissystem bei der DB AG einzuführen. Das neue Stations- und Trassenpreissystem soll keine Veränderung in der Kostenbelastung der einzelnen Länder verursachen. Sollten mehr Kosten entstehen, soll der Bund auf die DB AG einwirken, die Mehrbelastungen durch die DB AG zu tragen. Etwaige Be- und Entlastungen können nach Auffassung der VMK in der Revision der Regionalisierungsmittel im Jahr 2014 berücksichtigt werden.

Die VMK fordert den Bund auf, die Revision der Regionalisierungsmittel durch Gutachter vorzubereiten. Das Gutachten soll die Bestellentgelte, den finanziellen Bedarf für die Infrastrukturförderung, das zukünftige Trassen- und Stationsentgeltsystem sowie eventuelle Anreizregulierungen im Trassenpreissystem (Lärm) berücksichtigen.

Die VMK hat sich mit zahlreichen weiteren Themen im Bereich der Fahrgastrechte, Standards für Menschen mit Behinderungen, dem Luftverkehr und dem Lkw-Güterverkehr befasst. Der Wortlaut der Beschlüsse sowie einige Berichte zu den Tagesordnungspunkten der VMK sind von der Internetseite des Deutschen Bundesrates unter der Adresse www.bundesrat.de, Rubrik „Gremien und Konferenzen/Konferenzen der Fachminister/Verkehr“, herunterzuladen.

Az.: III 640-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

509 Difu-Seminar „Parkraum-Management in den Städten“

In vielen Städten wird der für die Aufenthaltsqualität innerstädtischer Straßenräume dringend benötigte Platz durch geparkte Fahrzeuge belegt. Insgesamt ist die städtische Umwelt durch den Autoverkehr und seine Folgen über Gebühr belastet. Die Förderung von ÖPNV und Radverkehr ist zwar vielerorts von Erfolg gekrönt - indes fehlen zunehmend die finanziellen Mittel zur konsequenten Fortsetzung dieser umweltfreundlichen Strategien. Was tun? Flächenhafte Parkraumkonzepte sind unter Fachleuten seit geraumer Zeit als taugliches und differenziert steuerndes Instrument anerkannt, um den Autoverkehr tatsächlich spürbar zu reduzieren.

Nach einer Phase relativ zurückhaltender Umsetzung in den Kommunen ist in den letzten Jahren eine Renaissance der Anwendung des Parkraummanagements vornehmlich in größeren Städten mit großen regionalen Einzugsbereichen zu beobachten. Bei der Einführung und Erweiterung dieses Instruments werden immer wieder Aspekte der Effizienz, der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, der rechtlichen Machbarkeit und der Überwachung in den Blick genommen.

Hier setzt das difu-Seminar am 06. und 07.12.2010 in Berlin an und wird - in Fortsetzung der Veranstaltung vom November 2008 - eine Reihe damit verbundener Fragen anhand kommunaler Fallbeispiele behandeln:

- Welche Auswirkungen hat die Parkraumbewirtschaftung auf die Stadtentwicklung und Mobilität?
- Über welche aktuellen Erfahrungen mit Strategien und Instrumenten zum Parkraummanagement kann aus Anwenderstädten berichtet werden?
- Welche Spielräume eröffnet das Recht dem Parkraummanagement und wo setzt es ihm Grenzen?
- Radverkehr und umweltfreundliche Mobilität: Auf welche Weise kann der Bedarf für Fahrradabstellplätze in den Städten gedeckt werden?
- Wie kann Car-Sharing in ein quartierbezogenes Parkraummanagement integriert werden?
- Wie kann den nach wie vor bestehenden Akzeptanzproblemen im Umgang mit unpopulären Bewirtschaftungsmaßnahmen besser begegnet werden?
- Wie ist es um die Wirtschaftlichkeit von Umsetzungsmaßnahmen bestellt? Was kostet die Parkraumbewirtschaftung wirklich?
- Welche neuen Erfahrungen bei der erfolgreichen Kontrolle des Parkierungsgeschehens liegen vor?

Teilnehmerkreis: Dezernenten, Führungs- und Fachpersonal aus den Ämtern und Bereichen für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung, den Ordnungsämtern, aus öffentlichen Verkehrsbetrieben sowie Ratsmitglieder, Vertreter von Kammern und Planungsbüros

Anmeldung/Ansprechpartnerin/Fragen zur Veranstaltung: Bettina Leute, Tel.: 030/39001-148, Fax.: 030/39001-268, E-Mail: leute@difu.de .

Az.: III/1 642-04

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Bauen und Vergabe

510 Laufbahnlehrgang für den gehobenen bautechnischen Dienst

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Düsseldorf beabsichtigt, für Anwärter und Anwärterinnen des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Lehrgang mit abschließender Laufbahnprüfung einzurichten. Rechtliche Grundlage ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes NRW (GV. NRW Nr. 25 vom 03.11.2009, zuletzt geändert durch VO vom 21.06.2010). Diese VAP gbau.D-Gem sieht als Einstellungstermin den 01. Mai eines jeden Jahres vor. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf § 3 hingewiesen, nach dem alle Gemeinden Einstellungskörperschaften sein können. Gem. § 4 ist ein Auswahlverfahren vor der Entscheidung über die Einstellung obligatorisch.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung teilt sich der Lehrgang auf in einen Einführungslehrgang (Juni 2011) und einen Abschlusslehrgang (Januar 2012 bis Juni 2012). Der Unterricht findet täglich von 8.00 bis 13.15 Uhr statt.

Den Anwärtern und Anwärterinnen werden nicht nur die Grundlagen der einschlägigen Verwaltungsrechtsdisziplinen und des kommunalen Finanzmanagements vermittelt, sondern sie werden auch fachrichtungsbezogen und praxisorientiert auf ihre spätere Verwendung vorbereitet.

Das Entgelt für den Lehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung beträgt

2.750,- EUR (Lehrgang 2.500,- EUR, Prüfung 250,- EUR).

Anmeldungen sollten bis spätestens 15.04.2011 unter Angabe der Fachrichtung (Hochbau, Bauingenieurwesen) vorliegen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an das Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Moskauer Straße 25, 40227 Düsseldorf (Studieninstitut@duesseldorf.de oder Tel. 0211-89-91) oder an den Studienleiter des Instituts, Herrn Hugo Schillings (Tel. 0211-8995911, E-Mail: hugo.schillings@duesseldorf.de).

Das südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hagen bietet einen derartigen Lehrgang ebenfalls an. Sollte die Zahl der Anmeldungen für eine wirtschaftliche Durchführung von Parallellehrgängen beider Institute nicht ausreichen, findet der Lehrgang 2011/2012 nur in Düsseldorf statt.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

511 „Weißbuch Innenstadt“ des Bundesministeriums für Stadtentwicklung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat den Entwurf eines „Weißbuchs Innenstadt – Starke Zentren für unsere Städte und Gemeinden“ vorgestellt. Eine erste öffentliche Diskussion über die Innenentwicklung der Stadt- und Ortszentren sowie über den Weißbuch-Entwurf hatte bereits am 20.10.2010 im Rahmen eines Auftaktkongresses „Weißbuch Innenstadt“ in Berlin stattgefunden.

Ziel des BMVBS ist es, auf der Grundlage des „Weißbuchs Innenstadt“ bis zum Frühsommer 2011 Strategien und konkrete Maßnahmen für die Innenstädte und Ortskerne zu entwickeln. Das Weißbuch soll die wichtigsten Trends, Chancen und Probleme der innerstädtischen Entwicklung aufzeigen und konkrete Vorschläge formulieren, wie Bund, Länder, Kommunen, Private und Andere eine nachhaltige Entwicklung der Stadt- und Ortskerne unterstützen können.

Zwischenzeitlich sind der Entwurf des Weißbuchs und weitere Informationen zum Projekt auf der BMVBS-Homepage unter www.bmvbs.bund.de/weissbuch-innenstadt.de veröffentlicht. Das BMVBS hat um eine zeitnahe Einschätzung des Weißbuch-Entwurfs gebeten. Eigene kommunale Positionen sowie Verbesserungsvorschläge zum Entwurf sollen bei der Gestaltung des weiteren Weißbuch-Prozesses berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund können etwaige Anmerkungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung an die E-Mailadresse weissbuch-innenstadt@bmvbs.bund.de gerichtet werden.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

512 Hinweise zur Wertung von Nebenangeboten bei der Vergabe

Die Vergabekammer Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 08.10.2010 (VK-SH 13/10 (nicht bestandskräftig)) zur Wertung von Nebenangeboten Stellung genommen, soweit der Preis als einziges Zuschlagskriterium vorgegeben ist. Dem Beschluss zufolge dürfen in derartigen Fällen Nebenangebote nicht berücksichtigt werden. Dies folge aus Art. 24 Abs. 1 der EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG, der mangels Umsetzung in deutsches Recht unmittelbar anzuwenden sei.

Zum Hintergrund: Der Auftraggeber schreibt Straßenbauarbeiten aus und beschreibt ausführlich die Mindestanforderungen für Nebenangebote. Als alleiniges Zuschlagskri-

terium bestimmt er den Preis. Drei Bieter reichen nur Nebenangebote ein, zwei Bieter auch Hauptangebote. Nach der Wertung ist ein Nebenangebot das preislich attraktivste Angebot. Zwei Bieter beantragen die Nachprüfung. Einer wegen des Ausschlusses seines theoretisch noch günstigeren Nebenangebots und ein Bieter, weil er der Ansicht ist, das für den Zuschlag vorgesehene Nebenangebot sei in technischer Hinsicht nicht gleichwertig. Keiner der Bieter moniert die Berücksichtigung von Nebenangeboten als grundsätzlich unzulässig.

Entscheidung:

Nach Auffassung der VK Schleswig-Holstein durfte keines der Nebenangebote gewertet werden, da die Zulassung von Nebenangeboten gegen Art. 24 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2004/18/EG verstoße. Danach sind Nebenangebote nur zulässig, wenn der Auftraggeber den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilen will. Die Vergabekoordinierungsrichtlinie differenziert zwischen den Zuschlagskriterien „wirtschaftlich günstigstes Angebot“ einerseits und „Preis“ andererseits (Richtlinie 2004/18/EG Art. 53 Abs. 1 bzw. Erwägungsgrund 46). Im deutschen Recht ist diese Unterscheidung nicht übernommen worden (vgl. GWB § 97 Abs. 5 und VOB/A 2006 § 25 Nr. 3 Abs. 3 bzw. VOB/A 2009 § 16 Abs. 6 Nr. 3). Das deutsche Recht enthält zudem keine Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2004/18/EG vergleichbare Regelung, es lässt Nebenangebote stets zu.

Daher besteht ein Umsetzungsdefizit mit der Folge, dass Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2004/18/EG unmittelbar anzuwenden ist. Folglich dürfen die Nebenangebote nicht gewertet werden. Der Verstoß gegen Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2004/18/EG stellt zudem einen derart schwerwiegenden Fehler dar, dass das Vergabeverfahren von Amts wegen aufgehoben werden muss. Die bloße Nichtberücksichtigung der abgegebenen Nebenangebote verstößt gegen den Transparenzgrundsatz, da die Bieter auf die Berücksichtigung der ausdrücklich zugelassenen Nebenangebote vertraut hätten. Zudem liegt ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor, da die Bieter mit Nebenangeboten benachteiligt würden. Daher bleibt nur die Aufhebung.

Bewertung aus kommunaler Sicht

Die Entscheidung der VK Schleswig-Holstein knüpft an den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 07.01.2010 (Verg 61/09) zur Wertung von Nebenangeboten an. Das OLG Düsseldorf hatte ebenfalls festgestellt, dass die Zulassung und Wertung von Nebenangeboten grundsätzlich ausscheidet, wenn das Zuschlagskriterium allein der günstigste Preis ist. Nach Art. 24 Abs. 1 VKR dürften die Auftraggeber Nebenangebote nur bei Aufträgen berücksichtigen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden.

Einen gleichlautenden Beschluss hat zwischenzeitlich auch die Vergabekammer Brandenburg veröffentlicht (Beschluss vom 08.11.2010 - VK51/10 - nicht bestandskräftig). Grundsätzlich ist die vorgenannte Rechtsprechung mit Blick auf den Wortlaut des Art. 24 der EU-

Richtlinie 2004/18/EG („Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot“) im Falle der Wertung von Nebenangeboten nachvollziehbar. Es bleibt aber abzuwarten, ob weitere Oberlandesgerichte nicht zu einer anderen vergaberechtlichen Bewertung kommen. Vorbehaltlich einer abschließenden Klärung der Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof beziehungsweise durch den Europäischen Gerichtshof bleibt kommunalen Auftraggebern insbesondere Folgendes zu raten:

1. Sind im Falle einer europaweiten Ausschreibung Nebenangebote zugelassen (vgl. § 9 Abs. 5 EG-VOL/A) beziehungsweise Nebenangebote nicht ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3a VOB/A), ist kommunalen Auftraggebern zu empfehlen, nicht auf den Preis als alleiniges Zuschlagskriterium abzustellen, sondern neben dem Preis mindestens ein weiteres Zuschlagskriterium (zum Beispiel Qualität der (Bau-) Leistung, Lieferfristen o. ä.) zu benennen. In diesem Falle ist es zudem erforderlich, eine (prozentuale) Gewichtung der jeweiligen Zuschlagskriterien vorzunehmen. Anderenfalls scheidet die Zulassung und Wertung von Nebenangeboten aus.
2. Werden im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung Nebenangebote zugelassen beziehungsweise nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind die kommunalen Auftraggeber verpflichtet, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Mindestanforderungen festzulegen, welche die Nebenangebote erfüllen müssen. Fehlen Mindestanforderungen an Nebenangebote, ist der zwingende Ausschluss der Nebenangebote von der weiteren Angebotsbewertung die Folge.
3. Da das OLG Düsseldorf sowie die vorbenannten Vergabekammerentscheidungen ausdrücklich auf die Regelung des Art. 24 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2004/18/EG abgestellt haben, ist zu schlussfolgern, dass die vorbezeichneten Voraussetzungen und möglichen Rechtsfolgen ausschließlich bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (VOB: 4,845 Mio. Euro, VOL: 193000 Euro) beachtet werden müssen. Die Zulassung und Wertung von Nebenangeboten bleibt daher im Bereich nationaler Vergabeverfahren weiterhin möglich, auch wenn das Zuschlagskriterium allein der günstigste Preis ist.
4. Nach Auffassung des DStGB sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW muss für die Zukunft sichergestellt bleiben, dass insbesondere Städte und Gemeinden ohne eine unverhältnismäßige Einschränkung Nebenangebote zulassen und auch werten können. Die fragwürdige Forderung nach Benennung mehrerer Zuschlagskriterien schränkt den Handlungsspielraum der Vergabestellen stark ein. Öffentliche Auftraggeber sollten selbst entscheiden können, ob sie unter dem Aspekt der „Wirtschaftlichkeit“ ausschließlich das Kriterium „Preis“ oder das Kriterium „Preis“ sowie weitere Zuschlagskriterien (einzelfallbezogen) benennen wollen.

Eine Präzisierung der europarechtlichen Vorgaben (Art. 24 Abs. 1 VKR) wird möglicherweise im Rahmen der von der EU-Kommission angekündigten Überarbeitung der europäischen Vergaberichtlinien ab dem Jahr 2011 mög-

lich sein. Der DStGB wird sich in diesem Sinne einlassen.
(Quelle: DStGB)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

513 Kürzung der Städtebaufördermittel I

Der Haushaltsausschuss des Bundestags hat am 11.11.2010 mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossen, dass im kommenden Jahr für die Programme der Städtebauförderung insgesamt 455 Mio. Euro an Bundesmitteln zur Verfügung stehen sollen. Damit haben die kommunalen Spitzenverbände einen Teilerfolg erzielt, da die im Bundeshaushalt 2011 vorgesehene Halbierung der Städtebauförderung von 610 Mio. Euro auf nur noch 305 Mio. Euro vom Tisch ist.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass jegliche Kürzung der jeweils zu einem Drittel vom Bund, von den Ländern und den Kommunen finanzierten Städtebauförderung finanz- und wirtschaftspolitisch völlig kontraproduktiv ist. Das Städtebauförderungsprogramm ist ein sich eigenständig tragendes Förderinstrument, bei dem jeder öffentliche Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weiteren Euro an öffentlichen und privaten Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und im Handwerk, auslöst.

Die Städtebauförderung ist demgemäß ein einzigartiges Erfolgsprogramm, das insbesondere auch den Menschen in den Städten und Gemeinden zugute kommt. Die kommunalen Spitzenverbände werden sich daher auch weiterhin dafür einsetzen, dass der Bund die auf ihn entfallenen Städtebaufördermittel zumindest auf dem Niveau vor der jetzigen Kürzung anhebt. So hat der Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des Verbandes in seiner ebenfalls am 11.11.2010 stattgefundenen Sitzung sowohl den Bund als auch das Land Nordrhein-Westfalen aufgefordert, die jeweiligen Fördermittel nicht zu kürzen.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

514 Kürzung der Städtebaufördermittel II

Wie unmittelbar zuvor in der Mitteilung „Kürzung der Städtebaumittel“ mitgeteilt, hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, dass im kommenden Jahr für die Programme der Städtebauförderung insgesamt 455 Mio. Euro an Bundesmitteln zur Verfügung stehen sollen.

Auf Nachfrage hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Der Verpflichtungsrahmen des Bundes in Höhe von 455 Mio. Euro wird sich im Jahr 2011 wie folgt auf die einzelnen Programme der Städtebauförderung verteilen:

Sanierung und Entwicklung Ost: 25,207 Mio. Euro (2010: 27,124 Mio. Euro)

Sanierung und Entwicklung West: 25,207 Mio. Euro (2010: 27,124 Mio. Euro)

Stadtumbau Ost: 83,046 Mio. Euro (2010: 94,934 Mio. Euro)

Stadtumbau West: 75,257 Mio. Euro (2010: 85,892 Mio. Euro)

Städtebaulicher Denkmalschutz Ost: 62,062 Mio. Euro (2010: 70,080 Mio. Euro)

Städtebaulicher Denkmalschutz West: 30,212 Mio. Euro (2010: 30,474 Mio. Euro)

Soziale Stadt: 28,520 Mio. Euro (2010: 94,934 Mio. Euro)

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren: 90,272 Mio. Euro (2010: 85,892 Mio. Euro)

Kleinere Städte und Gemeinden: 35,217 Mio. Euro (2010: 18,083 Mio. Euro)

Es ist zu begrüßen, dass – trotz der insgesamt festzustellenden Kürzungen – der Forderung des DStGB und des Städte- und Gemeindebundes NRW nach einer Aufstockung des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ nachgekommen wurde. Wie den vorstehenden Zahlen entnommen werden kann, hat sich der Haushaltsausschuss auf einen Mittelansatz in Höhe von etwa 35 Mio. Euro für das Jahr 2011 verständigt. Sinnvoll ist auch der weitere Ausbau des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Von einer deutlichen Kürzung ist hingegen das Programm „Soziale Stadt“ betroffen. Neben der Mittelkürzung wurde bei der „Sozialen Stadt“ die Ermächtigung zu Modellvorhaben gestrichen. Des Weiteren sind keine Umverteilungen zugunsten des Programms möglich. Die Bundesregierung ist aufgefordert worden, sicherzustellen, dass die Fördermittel „weit überwiegend“ für investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Da der Geschäftsstelle bislang noch keine schriftlichen Beschlüsse vorliegen, bitten wir die Informationen noch als vorläufig zu betrachten.

Im Übrigen findet am 08.12.2010 die Bund-Länder-Besprechung zur Verwaltungsvereinbarung 2011 statt. Über den Fortgang wird berichtet.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

515 Bundestags-Bauausschuss für höhere Städtebauförderung

Die christlich-liberale Koalition hat am 06.10.2010 im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einen Antrag eingebracht und beschlossen, gegenüber der beabsichtigten Kürzung auf 305 Mio. Euro die Städtebauförderung des Bundes aufzustocken. Im Vergleich zum ursprünglich geplanten Haushaltsentwurf sollen die Mittel um 150 Mio. Euro auf 455 Mio. Euro erhöht werden.

Sowohl der DStGB als auch Städte- und Gemeindebund NRW haben sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, die geplanten Kürzungen des Bundes gänzlich zurückzunehmen und die Städtebauförderungsmittel sowohl des Bundes als auch der Länder zumindest auf dem in der Vergangenheit gewährten Niveau zu halten.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

516 Konjunkturpaket II und Verlängerung des Vergabebeschleunigungserlasses

Mit Schreiben vom 09.08.2010 hatten sich die kommunalen Spitzenverbände an den Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW gewandt und für eine Fortführung des sog. Vergabebeschleunigungserlasses vom 03.02.2009 plädiert. Der Staatssekretär Dr. Krüger hat der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 14.10.2010 (Az.: 34-48.07.01/99-1/09) wie folgt geantwortet:

„Der Runderlass zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht vom 03.02.2009 tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft. Danach gilt grundsätzlich bei der kommunalen Vergabe im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte wieder die Wertgrenzenregelung des Runderlasses vom 22.03.2006.

Nachdem Sie sich bereits für eine Verlängerung der Regelungen dieses sog. Beschleunigungserlasses ausgesprochen haben, mehren sich jetzt auch beim Bundeswirtschaftsministerium die Anzeichen, dass eine - möglicherweise um ein Jahr befristete - Verlängerung angestrebt wird, um die Regelungen angemessen evaluieren zu können.

Dies halte ich ebenfalls für sinnvoll. Nach Auskunft der Projektgruppe Zukunftsinvestitionen in meinem Haus wird für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II ohnehin noch der Zeitraum von etwa einem Jahr benötigt. Insoweit muss auch damit gerechnet werden, dass auch deutlich nach dem 31.12.2010 noch Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Nach dem derzeitigen Sachstand bin ich auch grundsätzlich für Erwägungen offen, die KPII-Regelungen im Rahmen einer Novellierung der nach § 25 GemHVO von meinem Haus bekanntzugebenden kommunalen Vergabegrundsätze unbefristet fortzuführen. Dies würde jedoch bedingen, dass die im Runderlass vom 22.03.2006 enthaltene, bewährte, und auch von Ihnen begrüßte Wertgrenzenregelung, die sich bei Bauvergaben an den unterschiedlichen Gewerken orientiert, in eine neue Systematik überführt wird. Da bisher weder erörtert noch geklärt wurde, ob dies auf Dauer sachgerecht und praxistauglich ist, halte ich es für sinnvoll, im kommenden Jahr - sofern die Regelungen des Beschleunigungserlasses verlängert werden - im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit Praktikern aus dem kommunalen Bereich und Ihrer Begleitung die verschiedenen Alternativen zielorientiert zu diskutieren, um eine möglichst praxisnahe, kommunalfreundliche Lösung zu erreichen.“

Die Geschäftsstelle wird über die weitere Entwicklung informieren.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

517

Hinweise zum Erlass zu § 61 a Landeswassergesetz NRW I

Das Umweltministerium NRW (MKULNV NRW) hat mit Datum vom 5.10.2010 ein 9seitiges Schreiben an die Bezirksregierungen verschickt. In diesem Schreiben geht es um die Umsetzung des § 61 a Abs. 3 bis 6 Landeswassergesetz NRW im Hinblick auf die Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen. In dem Schreiben wird deutlich herausgestellt, dass wegen zahlreicher Anfragen zum Vollzug des § 61 a LWG NRW Hinweise für die konkrete Umsetzung vor Ort gegeben werden. Das Ministerium sieht das Hinweis-Schreiben gleichwohl als „Vollzugs-Erlass“ an, obwohl dieser Erlass im Vorfeld textlich mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht abgestimmt worden ist. Der StGB NRW hatte das Umweltministerium gebeten, keinen Erlass herauszugeben, weil sich zurzeit viele Städte und Gemeinden mit dem Thema „Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen“ beschäftigen und der Erlass entsprechender Satzungen vorbereitet wird, weil nur so den Betrüggern („Kanalhaien“) die Plattform für ihre Aktivitäten entzogen werden kann. Denn weiß der Bürger als Grundstückseigentümer, dass die Stadt/Gemeinde durch Satzungen eine klare Ansage für die Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung an seinem Grundstück machen wird, so braucht er sich bis zum Erlass der Satzung an der Haustür „nichts aufdrängen zu lassen“, weil die Stadt/Gemeinde spätestens nach dem Inkrafttreten der Satzung im Rahmen ihrer Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) jedem Grundstückseigentümer helfen wird. Nur so sind Betrüggereien vermeidbar.

In diesem Zusammenhang kann es auch hilfreich sein, dass z.B. eine Gemeinde in der Tageszeitung darüber berichten lässt, wie sie bei einem gemeindeeigenen Grundstück (z.B. einem Kindergarten oder Schulgrundstück) die Dichtheitsprüfung durchgeführt hat und wie sie dort Schritt für Schritt vorgegangen ist. Dabei kann etwa auch dargestellt werden, wie die Gemeinde einen Sachkundigen gefunden hat, dass die Gemeinde sich die Teilnahmebescheinigung an einem Sachkundekurs und die Anerkennungsurkunde als Sachkundiger hat zeigen oder sogar eine Fotokopie davon hat aushändigen lassen und sie auch darauf geachtet hat, dass der Sachkundige bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung vor Ort anwesend war, weil in § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW ausdrücklich bestimmt, dass die Prüfung durch den anerkannten Sachkundigen durchzuführen ist.

Wenngleich die Hinweise in dem „Vollzugs-Erlass zu § 61 a LWG NRW“ zumindest teilweise den Städten und Gemeinden in der Praxis eine Hilfestellung sein können,

begegnen dennoch einige Aussagen in dem „Vollzugs-erlass“ rechtlichen Bedenken. Die Geschäftsstelle weist insoweit auf Folgendes hin:

1. Muster-Satzung des StGB NRW zu § 61 a LWG NRW

Die Geschäftsstelle empfiehlt, sich an der Muster-Satzung des StGB NRW zu § 61 a LWG NRW zu orientieren. Diese Muster-Satzung ist mit dem Umweltministerium abgestimmt worden.

Es wird davon abgeraten, in gemeindlichen Satzungen zur Dichtheitsprüfung z.B. DIN-Vorschriften wie etwa die 1986- 30 namentlich aufzunehmen. DIN-Vorschriften sind nach dem OVG NRW (Urteile vom 9.5.2006 (Az.: u.a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03) für private Grundstückseigentümer nicht verbindlich, weil sie privates – nicht demokratisch legitimiertes - Regelwerk darstellen. Sie sind erst dann verbindlich, wenn das Umweltministerium diese Regelwerke etwa nach § 57 LWG NRW als verbindliches technisches Regelwerk unter den dort genannten Voraussetzungen eingeführt hat. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme von DIN-Vorschriften oder sonstigen privaten Regelwerken in der Muster-Satzung bewusst unterblieben.

2. Undichtheit von Abwassereinleitungen bei Einleitung von Drainagewasser

In dem „Vollzugs-Erlass“ wird festgehalten, dass private Abwasserleitungen als undicht anzusehen sind, wenn Grund- und Drainagewasser-Einleitungen in diese vorhanden sind. Diese Aussage ist mit einem Prozessrisiko belastet, weil das VG Arnsberg mit Beschluss vom 10.5.2010 (Az.: 14 L 219/10 – Rz. 20ff der Urteilsgründe - abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden hat, dass es bei den Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG NRW nicht bzw. nicht in erster Linie darum geht, das Eindringen von sogenanntem Fremdwasser in Abwasserleitungen zu verhindern. Private Abwasserleitungen können demnach trotz der Einleitung von Fremdwasser technisch gesehen dicht sein. Insoweit liegt dann allerdings ein Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen in der Abwasserbeseitigungssatzung vor, wonach das Einleiten von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich verboten ist.

3. Konzepte und Fristen

Entsprechend des Beschlusses des Unterausschusses in der 114. Sitzung am 08.06.2010 in Düsseldorf wird zurzeit allen Städten und Gemeinden empfohlen, zu prüfen, ob und inwieweit mit einem integrierten Konzept und Satzungen nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen sachgerecht umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen, in Wasserschutzgebieten entsprechend der „Muss-Vorschrift“ in § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW zunächst die Frist für die Dichtheitsprüfung (31.12.2015) für diejenigen Grundstücke zu verkürzen, auf denen die Abwasserleitungen bei dem Anfall von häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965

und bei dem Anfall von gewerblichen/industriellen Abwasser vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind. Möglich ist aber auch alle Grundstücke auf der Grundlage der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal hineinzu nehmen (Variante 3 in § 1 der Muster-Satzung des StGB NRW). Zu beachten ist auch, dass Grundstückseigentümer von der Prüfpflicht nicht erfasst werden, wenn sie z.B. ihr Grundstück nach dem 1.1.1996 erstmalig bebaut haben, eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung (Ersterrichtung) durchgeführt haben und hierüber eine Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung haben. Die Dichtheitsprüfung ist dann in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen (§ 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW). Dieses folgt daraus, dass in § 61 a Abs. 4 LWG NRW die Rede davon ist, dass bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung (Anmerkung: also gab es zuvor noch nie eine Prüfung) bei Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss. Zutreffend ist allerdings der Hinweis in dem „Vollzugs-Erlass“, dass eine Fristverkürzung für die Grundstücke in Wasserschutzgebieten nicht für alle Grundstücke auf einen einzigen Zeitpunkt (z. B. 31.12.2013) erfolgen sollte, weil die Stadt/Gemeinde besser beraten ist, wenn sie jedes Jahr eine bestimmte Anzahl von Grundstücken abarbeitet und insoweit auch dem unstreitig erforderlichen Unterrichts- und Beratungsbedarf für die Grundstückseigentümer personell nachkommen kann.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist es zurzeit nicht als erforderlich anzusehen, nunmehr bereits bis zum Frühjahr 2011 entsprechende Satzungen zu erlassen, weil dieses zeitlich gesehen auch im Jahr 2012, 2013 oder 2014 noch erfolgen kann. Wichtig ist vielmehr, dass die Stadt/Gemeinde, den Grundstückseigentümern klar macht, dass diese erst dann tätig werden müssen, wenn die Stadt/Gemeinde durch eine Satzung für das jeweilige Grundstück eine klare Ansage macht. Nur so können die Grundstückseigentümer vor betrügerischen Machenschaften bewahrt werden. Erfolgt jedenfalls keine Fristverkürzung oder Verlängerung nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch den Erlass einer entsprechenden Satzung, gilt die gesetzliche Frist 31.12.2015. Insoweit ist der Erlass einer Satzung außerhalb von Wasserschutzgebieten auch dann erforderlich, wenn die Frist über den 31.12.2015 hinaus verlängert werden soll, weil nur durch Satzung kann die gesetzliche Frist verlängert werden (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW).

Der „Vollzugs-Erlass“ zeigt hier auf, dass eine Fristverlängerung maximal bis zum 31.12.2023 möglich ist, weil gekoppelt an die 2. Untersuchungstranche der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal (1.1.2006 bis 31.12.2020) maximal 3 Jahre zugegeben werden können, da § 61 a LWG NRW erst zum 31.12.2007 in das LWG NRW aufgenommen wurde, die Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW erst im Mai 2009 bekannt gemacht worden ist (GV NRW 2009, S. 217ff.), die NRW-Sachkundigen-Liste erst im Laufe des Jahres 2010 endgültig anwendbar vorgelegen hat und § 61 a LWG NRW mit dem Inkrafttreten des Landeswassergesetzes NRW am 31.3.2010 in Anpassung an das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes nochmals geändert worden ist (GV NRW 2010, S. 185ff.).

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Die Geschäftsstelle weist zum „Vollzugs-Erlass“ des Umweltministeriums NRW vom 5.10.2010 auf Folgendes hin:

1. Hinweise zur Prüfmethode

Die in dem „Vollzugs-Erlass“ gegebenen Hinweise zur Art der Dichtheitsprüfung offenbaren, dass die gesetzliche Regelung in § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW lückenhaft ist und die Landesregierung und der Landesgesetzgeber gut beraten gewesen wäre, bei der letzten Änderung des Landeswassergesetzes im März 2010 den Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Schließung dieser Lücken umzusetzen. Dieses ist aber nicht erfolgt.

Insoweit ergeben sich weiterhin verwaltungsgerichtliche Prozessrisiken, weil der Landesgesetzgeber z.B. nicht in § 61 a Abs. 6 LWG NRW geregelt hat, dass in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden kann, wann welche Prüfmethode (TV, Wasser, Luft) anzuwenden ist und wie eine Dichtheitsprüfungsbescheinigung auszusehen hat. Hier vermag auch ein „Vollzugs-Erlass“ nicht zu helfen, weil Erlasse für die Verwaltungsgerichte nicht bindend sind. Auch deshalb hat der Umweltausschuss des StGB NRW in seiner 115. Sitzung in Lippstadt Landesregierung und Landtag nochmals einstimmig aufgefordert, die Regelungslücken zu schließen.

2. Untere Wasserbehörde

Die Ausführungen im „Vollzugs-Erlass“ zur Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde helfen in der Praxis nicht weiter. In § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW ist ausdrücklich festgelegt worden, dass die Gemeinde die privaten Grundstückseigentümer zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen anhält. Die Untere Wasserbehörde kann als allgemeine wasserrechtliche Aufsichtsbehörde (§ 100 WHG in Verbindung mit § 116 LWG NRW) bei denjenigen Grundstücken, die an den Kanal angeschlossen sind, dann tätig werden, wenn z. B. eine Gefahr für das Grundwasser besteht und die Gemeinde ihre Hilfestellung ausdrücklich wünscht.

Im Übrigen ist die Gemeinde auch für die privaten Abwasserzuleitungen zuständig, die zu abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen führen (siehe hierzu die Muster-Satzung). Bei den abflusslosen Gruben besteht ohnehin ein Anschluss über den so genannten „rollenden Kanal“ an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde, so dass die Gemeinde im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses auch die Dichtheitsprüfungen an den privaten Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück abarbeitet, die das Abwasser der abflusslosen Grube zuführt.

Bei den Kleinkläranlagen ist dieses nicht so. Grundstücke im Außenbereich, auf denen Kleinkläranlagen betrieben werden, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Untere Wasserbehörde die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 LWG NRW auf den Grundstückseigentümer übertragen hat. Zwar hat die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die Pflicht, den Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen zu entsorgen und zugleich auch eine Überwa-

chung der Kleinkläranlagen insoweit durchzuführen, als sie die Untere Wasserbehörde unterrichtet, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Kleinkläranlage nicht abwassertechnisch in Ordnung ist. Sodann muss die Untere Wasserbehörde aus ihrer Zuständigkeit heraus eine Sanierungsverfügung gegen den Betreiber der Kleinkläranlage erlassen. Die gleiche Systematik ergibt sich auch bei den Zuleitungen, die auf dem privaten Grundstück das Abwasser in die Kleinkläranlage befördern. Die Gemeinde kann hier auf der Grundlage des § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW den Grundstückseigentümer dazu anhalten, die privaten Abwasserleitungen (Zuleitungen) zur Kleinkläranlage auf Dichtheit zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass diese undicht sind, so muss auch hier die Untere Wasserbehörde eine Sanierungsanordnung erlassen. Diese Rechtssystematik ist in Abstimmung mit dem Umweltministerium auch in den Mustersatzungen zu § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW und in der Mustersatzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) festgehalten worden.

3. Defekte Abwasserleitungen

Schließlich ist es hilft es wenig, dass der „Vollzugs-Erlass“ Aussagen zu den Sanierungsfristen bei defekten privaten Abwasserleitungen tätigt, weil es gerade hier darum geht, den Städten und Gemeinden grundsätzlich den Weg für eine gemeinsame ganzheitliche und zeitgleiche Sanierung der öffentlichen Abwasserkanäle und der privaten Abwasserleitungen nicht zu erschweren. Auch insoweit kann deshalb der Inhalt des „Vollzugs-Erlasses“ lediglich als „unverbindlicher Hinweisgeber“ verstanden werden. Ohnehin bestimmt § 60 Abs. 2 WHG, dass, bei defekten Abwasserleitungen die erforderlichen Sanierungs-Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Für den Erlass einer Sanierungsanordnung ist die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde zuständig, die je nach Schadensbild eine Sanierung in angemessener Frist gegenüber dem Grundstückseigentümer bestimmt. Regelmäßig ist es aber auch möglich, in Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer eine Sanierung zu erreichen, insbesondere wenn die Gemeinde mit beratend Hilfe leistet. Ohnehin sollte ein Grundstückseigentümer ein Eigeninteresse an dichten Abwasserleitungen haben, weil der Austritt von Schmutzwasser oder Mischabwasser aus privaten Abwasserleitungen den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) verwirklicht, weil das austretende Schmutzwasser oder Misch-Abwasser das Grundwasser als Schutzgut verunreinigen kann, so dass sich der Grundstückseigentümer durch den Betrieb von undichten Abwasserleitungen strafbar macht.

4. Zeitnahe Vorlage der Dichtheitsprüfungs-Bescheinigungen

Im Hinblick darauf, dass die Grundstückseigentümer davor bewahrt werden müssen betrügerischen Machenschaften ausgesetzt zu sein, ist es als Bürger- und Kundenservice zu verstehen, dass zeitnah innerhalb eines Monats die Dichtheitsprüfungsbescheinigung bei der Stadt vorgelegt wird, damit die Stadt/Gemeinde die Bescheinigung prüfen kann und den Grundstückseigentümer zeitnah mitteilen kann, ob durch Rückkontakt mit den Sachkundigen der Inhalt der Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung noch weiter präzisiert werden muss.

In der Praxis ist es vorgekommen, dass auf einer Prüfbescheinigung nur vermerkt wurde „Alles undicht“. Derartige Prüfbescheinigungen bergen die Gefahr, dass überteuerte Sanierungen durchgeführt werden, weil überhaupt nicht klar ist, wo und inwieweit eine Abwasserleitung defekt ist. Für den Grundstückseigentümer ist die Rückkopplung durch die Stadt/Gemeinde deshalb besonders wichtig, damit er zeitnah im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften den beauftragten Sachkundigen anhalten kann, eine ordnungsgemäße Prüfbescheinigung auszustellen. Würde eine solche Prüfung durch die Stadt/Gemeinde erst Jahre später erfolgen, so könnte sich der Fall ergeben, dass der Sachkundige gar nicht mehr tätig ist und das aufgewandte Geld von der Dichtheitsprüfung dann buchstäblich zum Fenster herausgeworfen worden ist und sogar eine erneute Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Deshalb ist eine zeitnahe Vorlage der Dichtheitsprüfungsbescheinigung als unerlässlich anzusehen. Im Übrigen ist es in jüngster Vergangenheit auch vorgekommen, dass Sachkundige eine Dichtheitsprüfungsbescheinigung überhaupt nicht ausgestellt haben und dann nicht mehr auffindbar bzw. erreichbar waren. Auch insoweit hilft eine satzungsrechtliche Regelung wie in § 3 Abs. 3 Muster-Satzung des StGB NRW, weil dann der Grundstückseigentümer von sich aus Wert darauf legen wird, eine ordentliche Dichtheitsprüfungsbescheinigung zu erhalten, weil er diese zeitnah der Stadt/Gemeinde vorzulegen hat. Nicht zu vergessen ist auch, dass die wasserrechtlichen Aufsichtsbehörden im Zweifelsfall dokumentiert haben wollen, wie weit die Prüfpflichten durch die Grundstückseigentümer abgearbeitet worden sind. Werden die Prüfbescheinigungen zeitnah der Stadt vorgelegt, kann sie eine solche Dokumentation nachweisbar führen.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

519 **Verwaltungsgericht Berlin zur Sondernutzungserlaubnis Altkleidercontainer**

Das VG Berlin hat mit Urteil vom 11.05.2010 (Az. 1 K 618/09) entschieden, dass die Beeinträchtigung städtebaulicher Belange ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellen kann, welches der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleidercontainern entgegenstehen kann. Zu den städtebaulichen Belangen kann z.B. nach dem VG Berlin gehören, dass es in der Umgebung von Altkleidercontainer vermehrt zu Vermüllungen kommt oder diese durch Graffiti verunstaltet werden. Insoweit könne auch die Entscheidung getroffen werden, dass keine Altkleidercontainer mehr auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden.

Az.: II/2 31-15-1

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

520 **VGH Baden-Württemberg zur Beauftragung Dritter**

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 31.05.2010 (Az. 2 S 2423/08) klargestellt,

dass die Entscheidung einer Gemeinde, ob sie ihre öffentlichen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsform erfüllen möchte, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich gewährten Selbstverwaltungsrechtes abgedeckt ist, denn dieses Selbstverwaltungsrecht umfasse auch Organisationsentscheidungen (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 23.11.1998 – Az. 8 B 173.98 – NVWZ 1999, Seite 653).

Bevor die Gemeinde allerdings private Dritte mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben beauftragt, hat sie nach dem VGH Baden-Württemberg mit Blick auf ihre Verpflichtung, die Ausgaben so niedrig wie möglich zu halten, zu prüfen, ob sie die Aufgabe in eigener Regie nicht kostengünstiger selbst vornehmen kann.

Unabhängig davon vertritt der VGH Baden-Württemberg den Rechtstandpunkt, dass eine Gemeinde, die ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen wie etwa eine GmbH (51 % Stadt, 49 % Privatunternehmen) gründet, Gewinne aus der GmbH, soweit diese auf die Gesellschafteranteile der Gemeinde entfallen, als Einnahme gebührenmindernd in der Gebührenkalkulation berücksichtigen muss (so auch: hess VGH, Beschluss vom 27.6.2006 – Az.: 5 N 358/04; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteile vom 7.11.1996 – Az.: 4 K 11/96 -, DVBl. 1997, S. 1072 und 25.2.1998 – 4 K 8/97 – KStZ 2000, S. 12; Wiesemann NVwZ 2005, S. 391ff., S. 396).

Nach dem VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 31.5.2010 - Az.: 2 S 2423/08) darf der Träger der öffentlichen Einrichtung ein gewinnorientiertes Privatunternehmen jedenfalls nicht deshalb einschalten, um sich zusätzliche Finanzquellen zu erschließen. In die gleiche Richtung hatte auch bereits das OVG NRW (Beschluss vom 22.11.2005 – Az.: 15 A 873/04 – zum Straßenbaubetriebsrecht) entschieden, wonach Gewinn-Zuschläge selbst bei Eigengesellschaften der Gemeinde, d.h. einer GmbH, die zu 100 % der Gemeinde gehört, kein beitragsfähiger Aufwand sind, welcher in die Beitragskalkulation einfließen darf.

Az.: II/2 24-21/33-10

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

521 **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zur Lärmbelästigung durch Altglascontainer**

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23.06.2010 (Az. 8 A 10357/10.OVG) entschieden, dass Lärmbelästigungen durch Altglas-Sammelbehälter, die in einem (allgemeinen) Wohngebiet aufgestellt worden sind, von den Anwohnern als sozial adäquat hinzunehmen sind. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, welche die Belastung über das Maß hinaus ansteigen lassen, welches typischerweise zugemutet werden kann. Zu den Vorkehrungen, die eine Gemeinde im Rahmen der Festlegung von Containerstandplätzen für einen Altglascontainer zu treffen hat, gehören nach dem OVG Rheinland-Pfalz auch, dass für den Benutzer klar und eindeutig (z.B. durch entsprechende Aufkleber auf dem Altglas-Container) erkennbar ist, zu welchen Zeiten der Einwurf von Altglas erlaubt ist und wann

nicht und die Einhaltung der Einwurfszeiten regelmäßig kontrolliert wird.

Az.: II/2 31-15-1

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

522 **Vertrag über die Miterfassung von PPK-Verpackungen**

Durch mehrere Mitgliedstädte und -gemeinden ist der Städte- und Gemeindebund NRW auf eine Abfrage der Gewichtsmengen an Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK-Verpackungen) aufmerksam gemacht worden. Zugleich wurde auch darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich ein Vertragsentwurf zur Mitbenutzung des kommunalen Altpapier-Erfassungssystems durch die 9 Systembetreiber des Dualen Systems vorgelegt worden ist. Der StGB NRW hat hierzu für seine Mitgliedskommunen Hintergrundinformationen im Mitgliederbereich des Internet-Angebotes unter Fachinfo/Service/Fachgebiete/Umwelt, Abfall und Abwasser zusammengestellt.

Az.: II ke-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

523 **Bundeskartellamt für Privatisierung der Hausmüllentsorgung**

Im Rahmen der Jahrestagung des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) in Hamburg und auch in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ hat sich der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, dafür ausgesprochen, den Wettbewerb um die Sammlung von Haushaltsabfällen zu eröffnen. Der Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Kreislaufwirtschaftsgesetz (Stand: 6.8.2010) räume den Kommunen ein „faktisches Monopolrecht am Müll“ ein. „Wegen des fehlenden Wettbewerbsdrucks“ sei ein Ansteigen der Müllgebühren zu befürchten.

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ist festzustellen, dass diese aktuellen Äußerungen erneut deutlich die eindimensionale, wettbewerbsrechtlich geprägte Sichtweise des Bundeskartellamts erkennen lassen, die im Hinblick auf die Hausmüllentsorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge (Grundversorgung) nicht sachgerecht ist.

Die Sammlung von Abfällen einschließlich der verwertbaren, erlösträchtigen Abfälle bei Privathaushalten muss flächendeckend im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes erfolgen, welches nur die Kommunen gewährleisten können. Die Hausmüllfassung weist zudem Eigenschaften eines natürlichen Monopols auf, denn die Einrichtung von Mehrfachstrukturen durch eine Vielzahl von Unternehmen ist aus volkswirtschaftlicher Sicht ineffizient. Aus der Sicht der Bürger ist zu ergänzen, dass in Folge einer Wettbewerbslösung die Abfuhrverkehre konkurrierender Entsorgungsunternehmen in den Wohngebieten stark zunehmen würden. Auch würde der öffentliche Straßenraum durch eine Vielzahl von uneinheitli-

chen Sammelbehältern an verschiedenen Abfuhrtagen beeinträchtigt.

Diese chaotischen Verhältnisse in Folge des unkontrollierten Kampfes um das Altpapier, dem das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Grundsatzurteil vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) ein Ende bereitet hat, haben die Unentbehrlichkeit der kommunalen Koordinierungsfunktion verdeutlicht.

Im Übrigen kommt spätestens auf der Verwertungsstufe der Wettbewerb zum Tragen, weil sich hier jedes private Abfallentsorgungsunternehmen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bewerben kann, den Zuschlag für die Verwertung der Abfälle zu erhalten. Auf der Ebene der Sammlung ist es deshalb nicht erforderlich, die Wohngebiete in den Städten und Gemeinden zu „Wettkampf-Arenen“ umzufunktionieren, wo ausgetragen wird, welches private Entsorgungsunternehmen es zum Nachteil aller anderen am schnellsten schafft, verwertbare sowie erlösträchtige Abfälle aus den privaten Haushalten heraus zu holen.

Der Kampf um das erlösträchtige Altpapier hat zudem gezeigt, dass bei sinkenden Erlösaussichten, das Interesse an verlässlichen Sammlungen sehr schnell auf Null sinken lassen. Im Übrigen ist es auch nicht erforderlich, die Verkehrsbelastung mit Müllfahrzeugen durch gewerbliche Sammlungen zu erhöhen und damit unnötige Gefährdungssituationen für die Anwohner und Passanten herbeizuführen.

Insoweit gewährleistet die kommunale Abfallentsorgung eine hochwertige, am Klima- und Umweltschutz orientierte Erfassung von verwertbaren Abfällen und zwar auch dann, wenn die Verwertungserlöse sinken. Dabei fließen die Erlöse aus der Vermarktung von verwertbaren Abfällen vollständig in die Abfallgebühren-Kalkulation als Einnahme ein, so dass die Höhe der Abfallgebühren zumindest stabil gehalten werden kann. Verfehlt ist vor diesem Hintergrund die Darstellung des Bundeskartellamtes, dass zusätzlicher Wettbewerbsdruck eine gebührenerkende Wirkung entfalten könne. Vielmehr würde die privatwirtschaftliche Sammlung von erlösträchtigen, verwertbaren Abfällen dazu führen, dass die entsprechenden Verwertungserlöse nicht mehr als kostensenkende Einnahme in die Kalkulation der Abfallgebühren eingestellt werden könnten, mit der Folge, dass die Abfallgebühren ansteigen würden.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

524 **Länder unterstützen Kommunen bei Abfallrechts-Novelle**

Die Stellungnahme des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zum Kreislaufwirtschaftsgesetz deckt sich im Hinblick auf die besonders kommunalrelevanten Aspekte der gewerblichen Sammlung und der einheitlichen Wertstoff-

tonne im Wesentlichen mit der Position der kommunalen Spitzenverbände.

Im Hinblick auf die umstrittene Zulässigkeit privatwirtschaftlicher Wertstoffsammlungen bei Privathaushalten stellt sich das Düsseldorf Ministerium eindeutig hinter das Altpapier-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009. Das Gericht habe Klarheit geschaffen, dass das Gesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte. Mit der gewünschten Deutlichkeit habe das Gericht zudem entschieden, dass überwiegende öffentliche Interessen gewerblichen Sammlungen nicht erst bei Existenzgefährdung des kommunalen Entsorgungssystems entgegenstehen, sondern schon bei mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. An dieser höchstrichterlich bestätigten Rechtslage sei festzuhalten. Dementsprechend weist NRW den Referentenentwurf insoweit zurück als er den Begriff der gewerblichen Sammlung weiter fasst als das BVerwG.

Wie bereits im Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung spricht sich das Düsseldorf Umweltministerium für eine Wertstofftonne aus, die „in kommunaler Regie“ betrieben werden soll. Die Zuständigkeit der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushalten gewährleiste die nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge zu erbringende Entsorgungssicherheit. Dies diene nicht nur der europarechtlich gebotenen Umsetzung des Vorrangs der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen, sondern auch einer bürgerfreundlichen, haushaltsnahen Ausgestaltung der Wertstoffsammlung. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verfügten über die notwendige Erfahrung, um diese Aufgabe im Sinne einer umweltorientierten Recyclingwirtschaft zu erledigen.

Die Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen der Länder lässt überwiegend eine Positionierung im Interesse der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erkennen. Die zentrale kommunale Forderung, dass das Altpapierurteil des Bundesverwaltungsgerichts respektiert werden muss, wird von zahlreichen Bundesländern unterstützt. Eine beachtliche Anzahl der Stellungnahmen der Länder fordert zudem die kommunale Systemführerschaft für die einheitliche Wertstofftonne, obwohl der Referentenentwurf sich insoweit einer Regelung enthält.

Insoweit ist es wichtig, dass die Städte und Gemeinden auch gegenüber ihren örtlichen Bundestags-Abgeordneten verdeutlichen, dass die kommunale Grundversorgung in der Abfallentsorgung nachhaltig abgesichert werden muss. Insoweit verweist die Geschäftsstelle des StGB NRW auch auf den jüngsten Schnellbrief vom 21.10.2010 (abrufbar im Intranet des StGB NRW).

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2010

525 Revision der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Seit der Verabschiedung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und ihrer Umsetzung in nationales Recht

wurden zahlreiche Erfahrungen mit der Lärminderungsplanung in Deutschland gesammelt. Die zuständigen kommunalen und Landesbehörden haben in diesem Zusammenhang unterschiedliche Ansätze verfolgt, beispielsweise bei den Zuständigkeiten für Lärmkartierung und Aktionsplanung, der Bearbeitungstiefe, der Art der geplanten Maßnahmen oder der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit Blick auf die 2012 beginnende zweite Stufe der Lärminderungsplanung, die zusätzliche Verkehrswege und Ballungsräume umfasst, führt das Umweltbundesamt (UBA) eine Studie durch, die aufgrund der gewonnenen Erfahrungen eine Zwischenbilanz ermöglichen soll. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen die Weiterentwicklung der Lärminderungsplanung ermöglichen und insofern auch in eine Revision der gesetzlichen Grundlagen einschließlich der Umgebungslärmrichtlinie einfließen.

In diesem Zusammenhang wird das Umweltbundesamt bei rund 250 Kommunen, die mit der ersten Phase der Lärminderungsplanung bereits Erfahrungen gesammelt haben, die gewonnenen Erkenntnisse abfragen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützen dieses Vorhaben und sieht darin eine Chance, den Regelungsrahmen auch im Interesse der betroffenen Kommunen zu verbessern. Die gewonnenen Daten werden anonymisiert. Die Ergebnisse der Befragung werden Anfang Februar 2011 erwartet.

Az.: II/2 70-11 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2010

526 Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt um 3,0% oder 1371 Quadratkilometer zugenommen. Das entspricht rechnerisch einem täglichen Anstieg von 94 Hektar oder etwa 134 Fußballfeldern. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke hat sich damit gegenüber dem letzten Berechnungszeitraum (2005 bis 2008) verlangsamt, indem die Zunahme noch 104 Hektar pro Tag betrug. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, die tägliche Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren.

Zum Erhebungsstichtag 31.12.2009 beansprucht die Siedlungs- und Verkehrsfläche 47 422 km² oder 13,3% der Bodenfläche Deutschlands (357 125 km²). Die Waldfläche nimmt 107 534 km² oder 30,1%, die Landwirtschaftsfläche 187 291 km² oder 52,4% der Bodenfläche ein. Von Wasserflächen sind 8 513 km² bedeckt, von sonstigen Flächen 6 366 km².

Nach Bundesländern betrachtet liegt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche in den Stadtstaaten Berlin (70,2%), Hamburg (59,6%) und Bremen (57,2%) am höchsten. In den anderen Bundesländern reicht die Spanne des Siedlungs- und Verkehrsflä-

chenanteils von 7,9% in Mecklenburg-Vorpommern bis 22,3% in Nordrhein-Westfalen. Den höchsten Waldanteil erreicht Rheinland-Pfalz mit 41,9%. Schleswig-Holstein weist mit 69,9% den höchsten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf.

„Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und „versiegelte Fläche“ dürfen nicht gleichgesetzt werden. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen umfassen auch einen erheblichen

Anteil unbebauter und nicht versiegelter Flächen. So haben zum Beispiel die Erholungsflächen, dabei handelt es sich insbesondere um Grünanlagen und Sportflächen, derzeit einen Anteil von 8,2% an der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Sie tragen in den Jahren 2006 bis 2009 in erheblichem Umfang (39Hektar/Tag) zum Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bei.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2010

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 72466 – 18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000